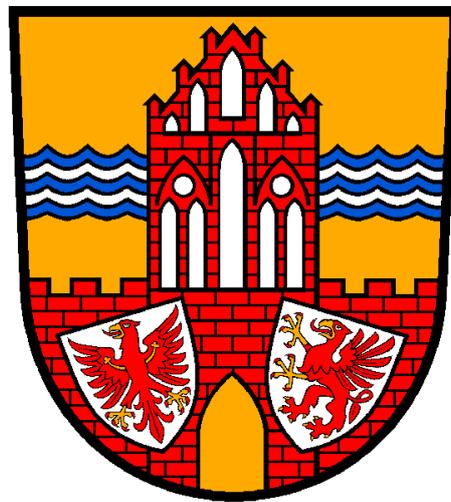


Landkreis Uckermark

Kindertagesstättenbedarfsplan - Fortschreibung 2015 -



- Teil I** Einführung - Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark
- Teil II** Bestandsermittlung und Perspektiven der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark
- Teil III** Ergänzende Materialien

Impressum

Herausgeber: Kreisverwaltung Uckermark
Der Landrat

Bearbeitung: Jugendamt der Kreisverwaltung Uckermark

Prenzlau, den

**Landkreis Uckermark
Jugendhilfeplanung**

**Kindertagesstättenbedarfsplan
- Fortschreibung 2015 -**

Teil I

**Einführung - Kindertagesbetreuung im Landkreis
Uckermark**



Inhaltsverzeichnis

Teil I Einführung - Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark

Einleitung

- 1 Soziodemographische Entwicklung im Landkreis Uckermark**
 - 1.1 Aussagen zur Geburtenrate**
 - 1.2 Entwicklung der Kinderzahlen**
 - 1.3 Prognoseaussagen für ausgewählte Altersgruppen**
- 2 Entwicklung der Kindertagesbetreuung von 2011 bis 2015**
 - 2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen/ Veränderung des Rechtsanspruches**
 - 2.2 Kindertagesbetreuung in Einrichtungen**
 - 2.2.1 Betreuungsumfang**
 - 2.2.2 Gesamtbetreuungsquote**
 - 2.3 Kindertagespflege**
 - 2.4 Personal (-entwicklung)**
 - 2.5 Trägervielfalt**
 - 2.6 Angebotsvielfalt – inhaltliche Ausrichtung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark**
 - 2.6.1 Grundsätze elementarer Bildung in Kindertagesstätten und Schulen**
 - 2.6.2 Kompensatorische Sprachförderung**
 - 2.6.3 Sprachberatungskonzept zur Unterstützung alltagsintegrierter Sprachförderung**
 - 2.6.4 Konsultationskindertagesstätten**
 - 2.6.5 Verlässliche Halbtagsgrundschulen**
 - 2.6.6 Gemeinsamer Orientierungsrahmen für Bildung in Kindertagesstätten und Schulen (GorBiKs)**
 - 2.7 Inklusion als Leitgedanke im Zusammenleben von Kindern mit verschiedenen Bedürfnissen**
 - 2.7.1 Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf**
 - 2.7.2 Inklusive Pädagogik**
 - 2.8 Qualitätsentwicklung**
 - 2.8.1 Allgemeine Aussagen zum Qualitätsbegriff**
 - 2.8.2 Qualitätsmerkmale als Standard der Kindertagesbetreuungsangebote**
 - 2.8.2.1 Konzeption und Evaluation**
 - 2.8.2.2 Pädagogische Arbeit im Kita – Alltag**
 - 2.8.2.3 Personalqualität**
 - 2.8.2.4 Organisations- und Ausstattungsqualität**
 - 2.8.2.5 Kooperationsformen**
 - 2.9 Finanzierung der Kindertagesbetreuung**
 - 2.10 Kostenbeiträge - Elternbeiträge**
 - 2.11 Übernachtungs- und Wochenendbetreuung**
 - 2.12 Kinder und Jugendliche von Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien**

Einleitung

Die Kindertagesbetreuung gewinnt im Landkreis Uckermark weiterhin zunehmend an Bedeutung. Erkennbar ist diese Entwicklung an der steigenden Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in den Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Erkennbar jedoch auch am steigenden Stellenwert dieses Politikfeldes im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge in den Gemeinden und Ämtern.

Das Bild der Kindertagesbetreuung hat sich im Landkreis Uckermark mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung für unter 3-jährige im August 2013 noch einmal deutlich verändert.

Im Fortschreibungszeitraum stand die Umsetzung des Ausbaus der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung im Jahr des Rechtsanspruchs für 1- und 2-Jährige im Mittelpunkt. Auch in der Uckermark war die Sicherstellung von Angeboten in der Kindertagesbetreuung davon geprägt, jedem Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres ab dem 1. August 2013 eine Kindertagesbetreuung zu ermöglichen.

Heute kann eingeschätzt werden, dass jedem Kind dem Grunde nach ein Kindertagesbetreuungsangebot in unserem Landkreis zur Verfügung gestellt werden konnte.

Auch wenn im Zeitraum vor der Einführung der Rechtsanspruchsänderung nicht bekannt war, wie die Eltern von ein- und zweijährigen Kindern auf die gesetzliche Regelungsänderung tatsächlich reagieren werden und ihre Betreuungswünsche realisieren, zeichnet sich nunmehr eine zwar unter den Planzahlen aus dem Jahr 2011 liegende, aber tendenziell weiter steigende Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuungsangebote ab. Dieser Betreuungsanstieg wiederum wird durch die demografische Entwicklung in den folgenden drei bis fünf Jahren aller Voraussicht nach in die andere Richtung umkehren.

Augenscheinlich partizipierten die kleinen Einrichtungen im ländlichen Raum von der Rechtsanspruchsänderung. Hier sind die Auslastungsquoten der Kindertageseinrichtungen deutlich nach oben angestiegen. Kurzfristig wurden mehr Plätze in diesen Einrichtungen belegt, die eine gestiegene Personalausstattung bedingte und somit eine positive Auswirkung auf die Arbeit mit den Kindern erzielte. Als Nebeneffekt konnte vereinzelt auch eine längere Öffnungszeit der Einrichtungen angeboten werden.

Keinen allzu großen Einfluss auf die Kindertagesbetreuung hatte das Betreuungsgeld nach dem Betreuungsgeldgesetz im Landkreis Uckermark. Eltern konnten, wenn sie ihre Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres weiter zu Hause betreuen, das Betreuungsgeld beantragen. Grundsätzlich gab es Eltern, die davon Gebrauch gemacht haben. Wurden in 2013 19 Anträge bewilligt, lagen die Bewilligungen in 2014 bei 102 und in 2015 bei 62. An Hand dieser Zahlen hat sich der Großteil der Eltern für die Betreuung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen entschieden.

Als eine weitere große Herausforderung stellte sich die wohnortnahe Erfüllung von Rechtsansprüchen dar. Wohl wissend, dass die zur Verfügung stehenden Kita-Plätze in den Sozialräumen als ausreichend eingeschätzt wurde (KBP 2011), musste territorial damit gerechnet werden, wohnortnahe Betreuungsbedarfe vorübergehend nicht erfüllen zu können. Da eine Aufstockung von dauerhaften Kapazitäten nur mit finanziellem Mehraufwand realisiert hätte werden können, war aus ökonomischer Sicht eine Kapazitätserweiterung mit dem Wissen, dass der Betreuungsbedarf mittelfristig rückläufig ist, nicht vertretbar. Lösungen bzw. Betreuungsangebote, die sowohl durch die Familie annehmbar waren als auch die Arbeits- und Betreuungsbedingungen in den Kindertageseinrichtungen nicht verschlechterten, standen im Zentrum jeglicher Überlegungen.

Insbesondere in den vier größeren Städten gab es doch wiederholt Probleme, einzelne Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung zeitnah bzw. im unmittelbaren Wohnumfeld (Wohnungsnähe) zu erfüllen. Auf diese anstehende Herausforderung wurde bereits der KBP 2011 hingewiesen. Hier wurden insbesondere die Schwerpunktsozialräume Angermünde, Prenzlau und Amt Gartz (Oder) herausgestellt. Hinzukam, dass entgegen aller kommunalen und jugendhilfeplanerischen Absichten einzelne Träger ihre Einrichtungskapazitäten zurückgefahren haben, um für die Kinder die zum Teil prekäre Betreuungssituation in den Einrichtungen zu entspannen und um auch für die ErzieherInnen bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Bei der Schaffung eines bedarfsgerechten Kindertagesbetreuungsangebotes geht es zudem nicht nur darum, einen Platz an sich zur Verfügung zu stellen, sondern auch die tatsächlich benötigte (tägliche) Betreuungszeit anbieten zu können. Hier bietet sich mit der Kindertagespflege eine Angebotsform an, um den Wünschen der Eltern nach flexiblen Betreuungszeiten zu entsprechen.

Die Fortschreibung des KBP 2011 (Drucksache 120/2011) ist insbesondere durch die Auswirkungen der Rechtsanspruchsänderung, der demografischen Entwicklung und durch einen Antrag auf Aufnahme in den KBP begründet.

Der KBP ist in drei Teile gegliedert.

Teil I	Einführung – Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark
Teil II	Bestandsermittlung, Bedarfsfeststellung, Erforderlichkeit von Kindertagesbetreuungsangeboten
Teil III	Anlage, ergänzende Materialien

Der Teil I wurde, wenn notwendig, überarbeitet und den aktuellen Entwicklungen angepasst. Neu hinzugekommen sind Aussagen zum Sprachberatungskonzept zur Unterstützung alltagsintegrierter Sprachförderung, zu Konsultationskindertagesstätten und zu dem Thema Kinder- und Jugendliche von Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien.

Die Ergebnisse im Teil II des KBP basieren methodisch auf Modellrechnungen die erstmals in der letzten Fortschreibung des KBP 2011 angewandt wurden. Bei den Prognoseaussagen wird der zukünftig zu erwartende Betreuungsbedarf beschrieben.

Im Teil III des KBP erfolgte die Aktualisierung der vorhandenen Anlagen.

Die Fortschreibung des KBP basiert überwiegend auf der Bestandserfassung der zum Stichtag 01.09.2015 im Landkreis Uckermark vorhandenen Einrichtungen entsprechend einer durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erteilten Betriebserlaubnis. Angaben zum Bestand der Kindertagespflege werden ebenfalls mit Stichtag 01.09.2015 berücksichtigt. Wesentliche, sich auf die Planung auswirkende Änderungen abweichend vom oben genannten Stichtag, werden sozialraumbezogen eingearbeitet.

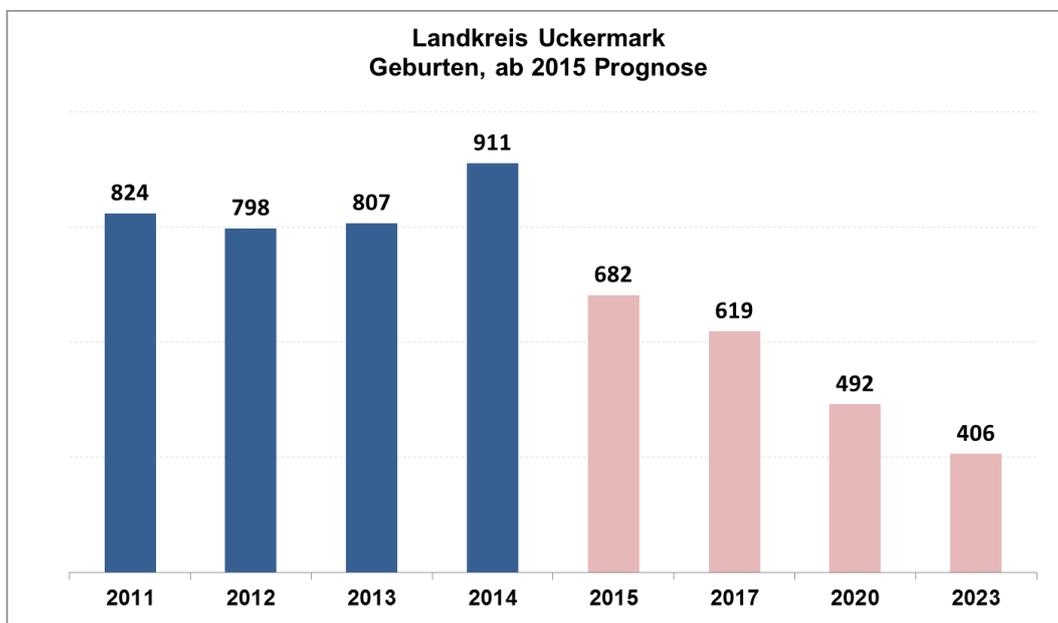
1 Soziodemographische Entwicklung im Landkreis Uckermark

1.1 Aussagen zur Geburtenrate

Die demografische Entwicklung im Landkreis Uckermark wird in den kommenden Jahren einen einflussbestimmenden Faktor in der Angebotsentwicklung der Kindertagesbetreuung darstellen. Eine der wichtigsten Determinanten ist hierbei die Geburtenentwicklung.

Gab es in den Jahren zuvor ein Rückgang der Geburten, so ist anhand der tatsächlichen Daten seit 2012, insbesondere für 2014, ein Anstieg festzustellen. Mit Blick auf die Prognosedaten (Grafik 1) des Landesamtes für Statistik Berlin Brandenburg, wird dennoch ab 2015 ein stetiger Rückgang der Geburten prognostiziert. Mit Ausnahme von 2014 lagen seit 2011 keine auffallenden Abweichungen zwischen den Prognosen und den tatsächlichen Geburten im Landkreis Uckermark vor, so dass langfristig eine Abnahme der Geburten zu erwarten ist.

Inwieweit die zukünftige Entwicklung der Geburten von den Prognosewerten abweicht, kann auch unter der Berücksichtigung gegenwärtiger Entwicklungen, insbesondere die Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Landkreis Uckermark nicht abschließend analysiert werden, da die hierfür relevanten Daten nicht vorliegen.



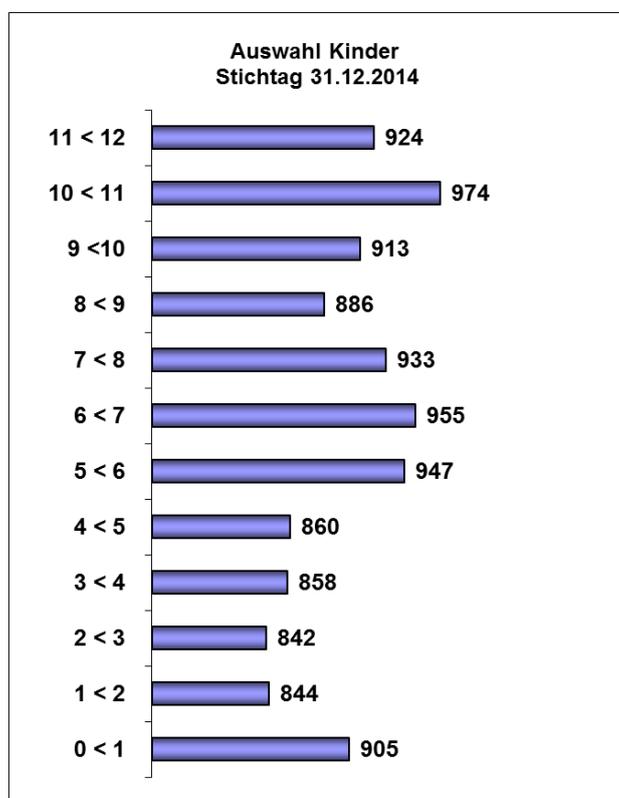
Grafik 1: Entwicklung und Prognose der Geburtenrate

Lässt man asyl- und flüchtlingsbedingte Einflüsse unberücksichtigt, dann sind als einer der Hauptgründe die nicht vorhandenen Elterngenerationen zu nennen. Es fehlen junge Menschen bzw. junge Familien, die infolge von Abwanderung nicht mehr in der Uckermark leben oder infolge sinkender vorangegangener Geburten dieser Alterskohorten der Uckermark fehlen. Da es vor allem junge Frauen dieser Region betrifft, wird diese Entwicklung noch verstärkt. Es fehlen in den kommenden Jahren ausreichend Mütter um den prognostizierten Trend umzukehren.

1.2 Entwicklung der Kinderzahlen

Das Beispiel der Geburtenrate zeigt deutlich, welche Folgen sich im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung für den Landkreis Uckermark ergeben. Neben den Geburtenraten, haben jedoch auch Wanderungsbewegungen Einfluss auf die Anzahl der im Landkreis Uckermark lebenden Kinder.

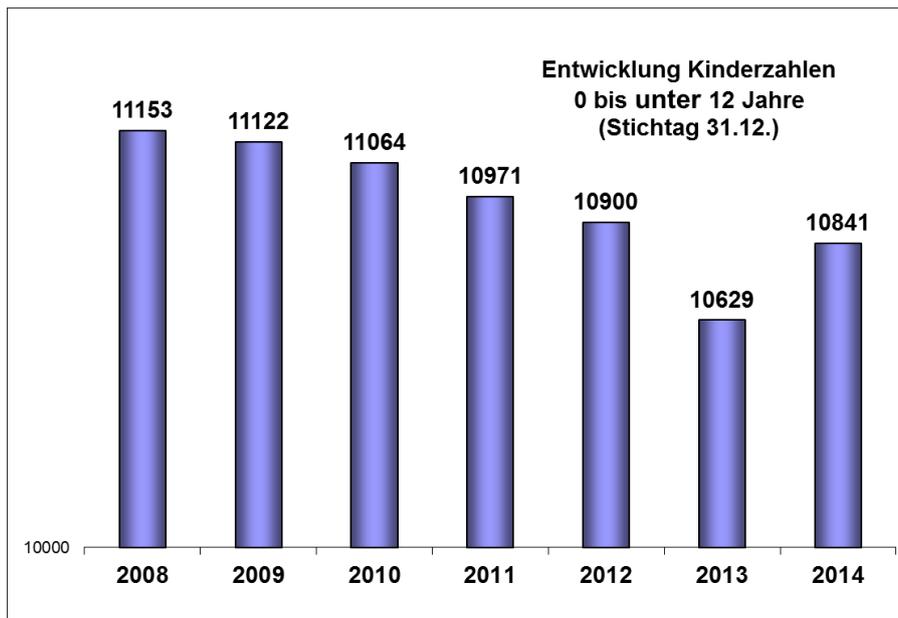
Die in der nachfolgenden Grafik dargestellten Alterskohorten bis unter 12 Jahren zeigen eine ähnliche Entwicklung analog zu den Geburtenraten der vergangenen Jahre. Trotz Schwankungen in den einzelnen Jahrgängen, ist eine rückläufige Tendenz festzustellen. Dennoch zeigen sich die Auswirkungen des geburtenstarken Jahrgangs 2014 auf die Alterskohorte der unter Einjährigen.



Grafik 2: Auswahl Kinder in der Alterskohorte von 0 bis unter 12 Jahren

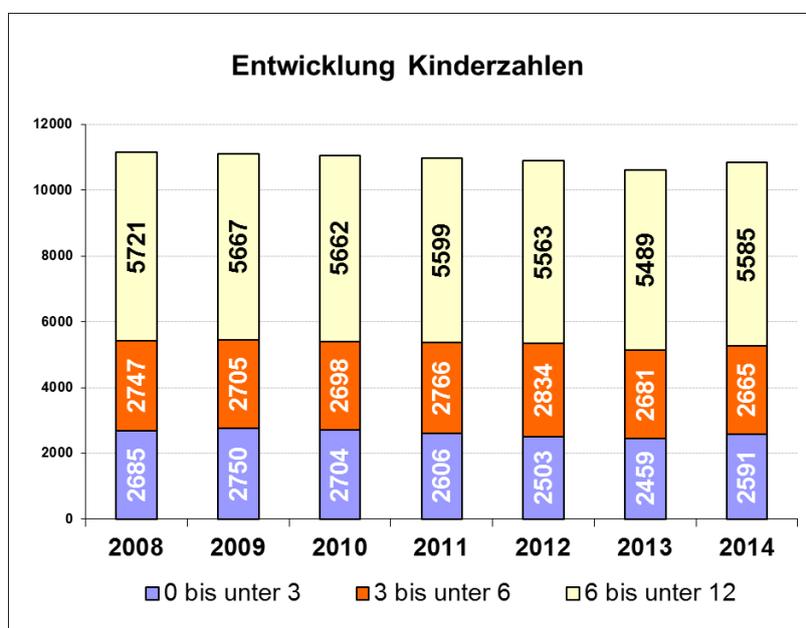
Für eine detaillierte Analyse bisheriger, demografischer Entwicklungen sind die bisherigen Daten nicht ausreichend.

Maßgebend sind hier valide Aussagen von in Frage kommenden Alterskohorten in der Kindertagesbetreuung. Bei der Altersverteilung wurden die Daten entsprechend der Betreuungsform ausgewählt. Für den Krippenbereich werden Kinder bis unter 3 Jahren berücksichtigt. Für den Kitabereich Kinder in der Alterskohorte von 3 bis unter 6 Jahren und für den Hortbereich Kinder in der Alterskohorte von 6 bis unter 12 Jahren. Die Auswahl erfolgte auch unter der Maßgabe von Prognosedaten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg.



Grafik 3: Entwicklung der Kinderzahlen 0 bis unter 12 Jahren

Mit Blick auf die vorliegenden Daten kann festgehalten werden, dass die Anzahl der Kinder an der Gesamtbevölkerung im Zeitraum von 2008 bis 2014 rückläufig ist (Grafik 3). Betrachtet man die ausgewählten Alterskohorten (Grafik 4) so basieren diese Rückgänge bis zum Jahr 2013 hauptsächlich bei den unter 3-Jährigen und den 6- bis unter 12-Jährigen. Hier liegen die Rückgänge bei 8,4% und 4,1%. Erst im Jahr 2014 sind für diese Alterskohorten wieder Anstiege festzustellen. Die Entwicklung der 3 bis unter 6-Jährigen verläuft bis 2012 tendenziell ansteigend und sinkt für die Jahre 2013 bis 2014.



Grafik 4: Entwicklungen der Kinderzahlen nach Alterskohorten

1.3 Prognoseaussagen zur demografischen Entwicklung ausgewählter Alterskohorten

In der weiteren Betrachtung werden die Prognosedaten der Alterskohorten von 0 bis unter 3, 3 bis unter 6 und 6 bis unter 12 Jahren herangezogen. Die Ergebnisse

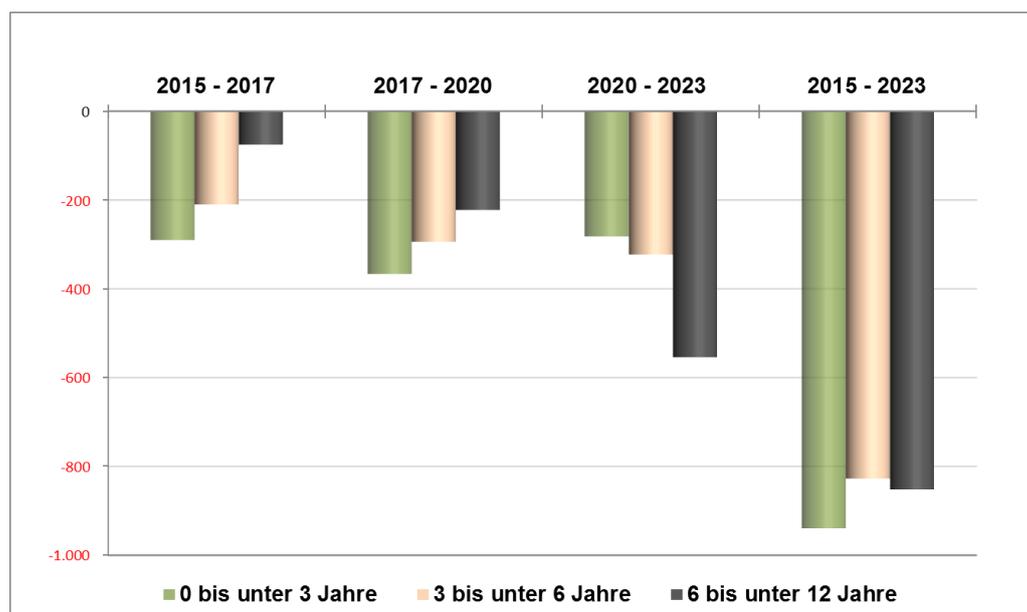
dieser Daten beinhalten die Prognoseaussagen des Amtes für Statistik Berlin Brandenburg und der Anpassung dieser Daten an die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2014. Asyl- bzw. flüchtlingsbedingte Auswirkungen bleiben unberücksichtigt.

Das Ergebnis der Analyse kann wie folgt zusammengefasst werden. Es werden laut Prognose bis zum Jahr 2023 2.619 Kinder weniger in der Uckermark leben. Dieser nicht unerwartbare Trend setzt die bisherigen Entwicklungen im Landkreis Uckermark fort. In welchen Dimensionen diese Entwicklungen verlaufen, zeigt die nachfolgende Tabelle 1.

Landkreis Uckermark		2.015	2017	2020	2023	Saldo			
Prognose	Alterskohorte	Einwohner				2015 - 2017	2017 - 2020	2020 - 2023	2015 - 2023
	0 < 3	2.446	2.156	1.789	1.507	-290	-366	-282	-939
	3 < 6	2.554	2.344	2.049	1.727	-210	-294	-323	-827
	6 < 12	5.625	5.550	5.327	4.773	-75	-222	-554	-852
	0 < 12	10.625	10.049	9.166	8.006	-576	-883	-1.160	-2.619

Tabelle 1: Prognosedaten für ausgewählte Alterskohorten (Quelle: Amt für Statistik Berlin – Brandenburg, amtsinterne Berechnungen)

Die demografische Abnahme der Kinder ist in allen Alterskohorten zu erkennen. Insbesondere für den Zeitraum 2020 bis 2023 werden die größten Reduzierungen prognostiziert. Betrachtet man den Zeitraum von 2015 bis 2023 ist der Trend für Kinder unter drei Jahren auffallend. Hier wird ein Rückgang von 38,4% für den Landkreis erwartet. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 5 Jahren beträgt der Rückgang 32,4%, für die 5- bis 11-Jährigen liegt der Rückgang immer noch bei rund 15,2%.



Grafik 5: Prognoseentwicklung ausgewählter Alterskohorten

Die bisherigen Ergebnisse stellen allgemeine Aussagen für den Landkreis Uckermark dar. Sie widerspiegeln nicht die konkreten Entwicklungen in den Gemeinden und den Ämtern. Weiterführende Aussagen sind unter Teil II des KBP dargestellt.

2 Entwicklung der Kindertagesbetreuung von 1998 bis 2015

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen/Veränderung des Rechtsanspruches

Seit 1998 gab es in Bezug auf die Gewährung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung gemäß § 24 SGB VIII i. V. m. § 1 KitaG eine Reihe von Veränderungen. Diese Veränderungen können in ihrer zeitlichen Abfolge aus der Tabelle 2 entnommen werden.

Zeitraum	Rechtsanspruch
01.07.1992 – 31.07.1996	alle Kinder haben bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch, Hortkinder können auf Wunsch der Eltern betreut werden
01.08.1996 – 30.06.2000	<i>alle Kinder</i> bis zum Ende des Grundschulalters
01.07.2000 – 30.06.2003	Kinder vom vollendeten <i>zweiten Lebensjahr</i> bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe ¹
seit 01.07.2003	Kinder vom vollendeten <i>dritten Lebensjahr</i> bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe ²
seit 01.07.2007	Weiterbetreuung von Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahres, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen ³
seit 01.08.2013	Kinder vom vollendeten <i>ersten Lebensjahr</i> bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe ⁴

¹ bedingter Rechtsanspruch für Kinder von 0 bis 2 Jahren und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe
² bedingter Rechtsanspruch für Kinder von 0 bis 3 Jahren und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe
³ Mindestbetreuungsanspruch (6 Stunden)
⁴ bedingter Rechtsanspruch für Kinder von 0 bis unter 1 Jahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe

Tabelle 2: Entwicklung des Rechtsanspruches seit 1992

So wurde das Zweite Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz durch Artikel 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172, 173) in § 1 KitaG geändert. Infolgedessen erfolgte zum 01.07.2003 erneut eine Reduzierung der Gruppe der anspruchsberechtigten Kinder, indem der Rechtsanspruch für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe normiert wurde.

Des Weiteren wurde mit der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes vom 21.06.2007 (GVBl. I S. 110) ein so genannter „Bestandsschutz“ für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr geregelt, der die Weiterbetreuung von Kindern sicherstellt, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen hierfür entfallen sind.

Das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) beinhaltet den quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung. Bis zum 31.07.2013 bestand die Verpflichtung, für Kinder im Alter unter drei Jahren Plätze in

Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach erweiterten Kriterien vorzuhalten.

Mit dem Kindertagesstättenanpassungsgesetz vom 28.04.2014 (GVBl. I Nr. 19) wurde der Rechtsanspruch der durch das KiföG veränderten Rechtslage im § 24 SGB VIII angepasst. Nunmehr erhielten alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch.

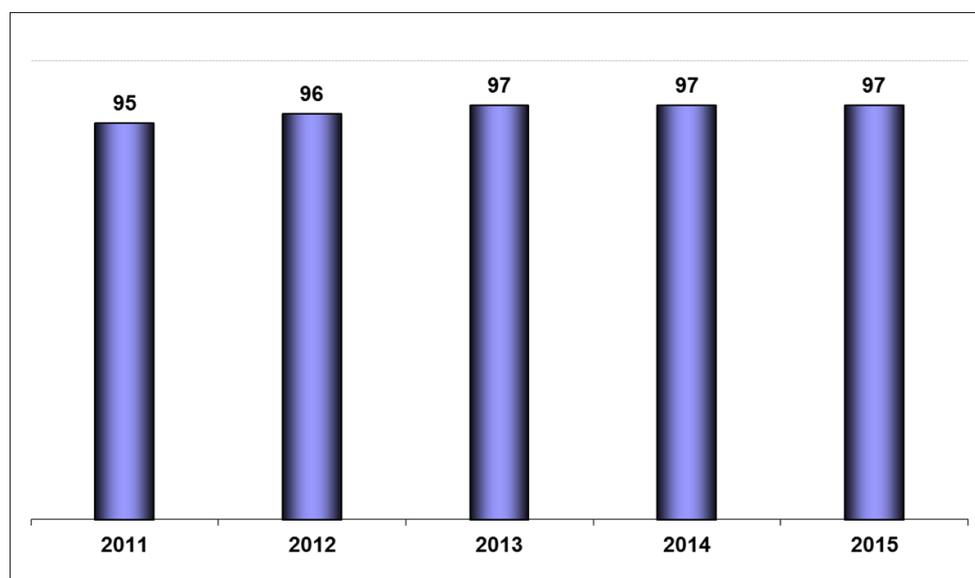
2.2 Kindertagesbetreuung in Einrichtungen

Die zur Verfügung stehenden Plätze für die Betreuung von anspruchsberechtigten Kindern im Krippenalter (bedingter Rechtsanspruch für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres), im Kindergartenalter (3 Jahre bis Schuleintritt) und im Hortalter (Grundschulalter) sind auf den Landkreis blickend grundsätzlich ausreichend. Die Zahl der angebotenen Plätze ist - für den Landkreis insgesamt betrachtet - höher als die Zahl der Kinder, die einen uneingeschränkten oder einen bedingten Anspruch auf Kindertagesbetreuung nach dem KitaG wahrnehmen. Es trifft grundsätzlich zu, dass jedem anspruchsberechtigten Kind ein Kindertagesbetreuungsplatz in der Uckermark zur Verfügung gestellt werden kann. Wie es sich im jeweiligen Planungs-/Sozialraum tatsächlich verhält, ist unter Teil II Bestandsermittlung und Perspektiven der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark dargestellt.

Ein Kindertagesstättenplatz (ohne Hort) im Landkreis Uckermark ermöglicht grundsätzlich eine ganztägige Kindertagesbetreuung.

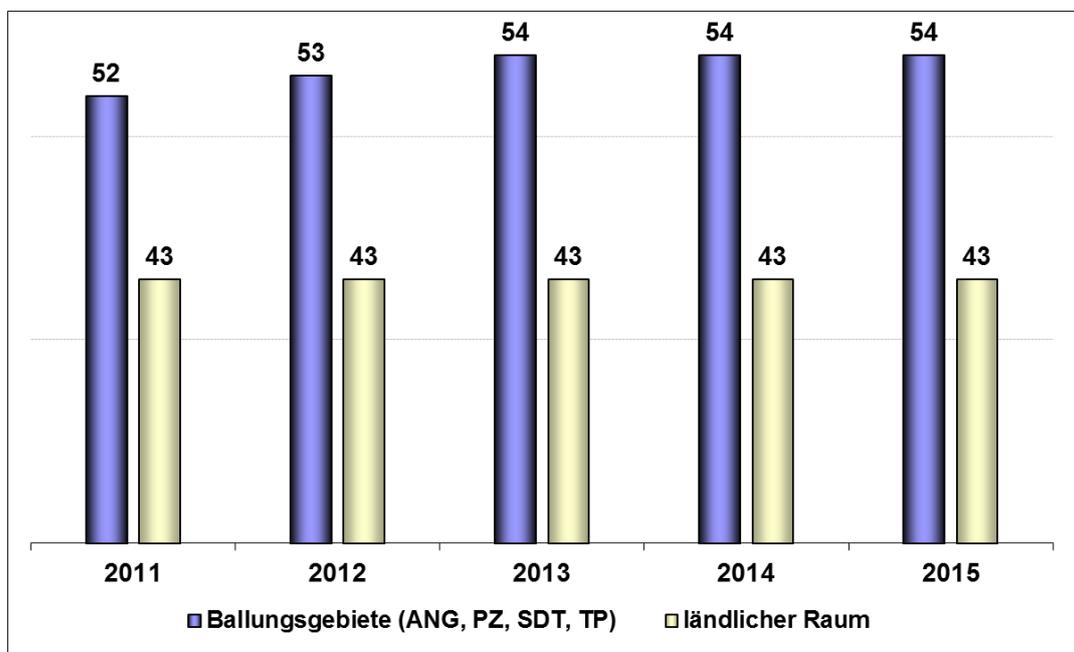
Nach dem KitaG wird die Betreuung von Kindern von mehr als 6 Stunden am Tag als Ganztagsbetreuungsangebot definiert. Der tatsächliche Betreuungsbedarf wird zwischen den Eltern und der Kindertagesstätte vereinbart. Auf Grund der Öffnungszeiten kann nicht jedem Betreuungswunsch/ -bedarf entsprochen werden.

Alternativ stehen hier den Eltern andere erreichbare Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen oder auch ergänzende Kindertagesbetreuungsangebote zur Verfügung. Kombinierte Betreuungsangebote (z. B. Kindertagesstätte/ Kindertagespflege) können von den Eltern ebenfalls angenommen werden.



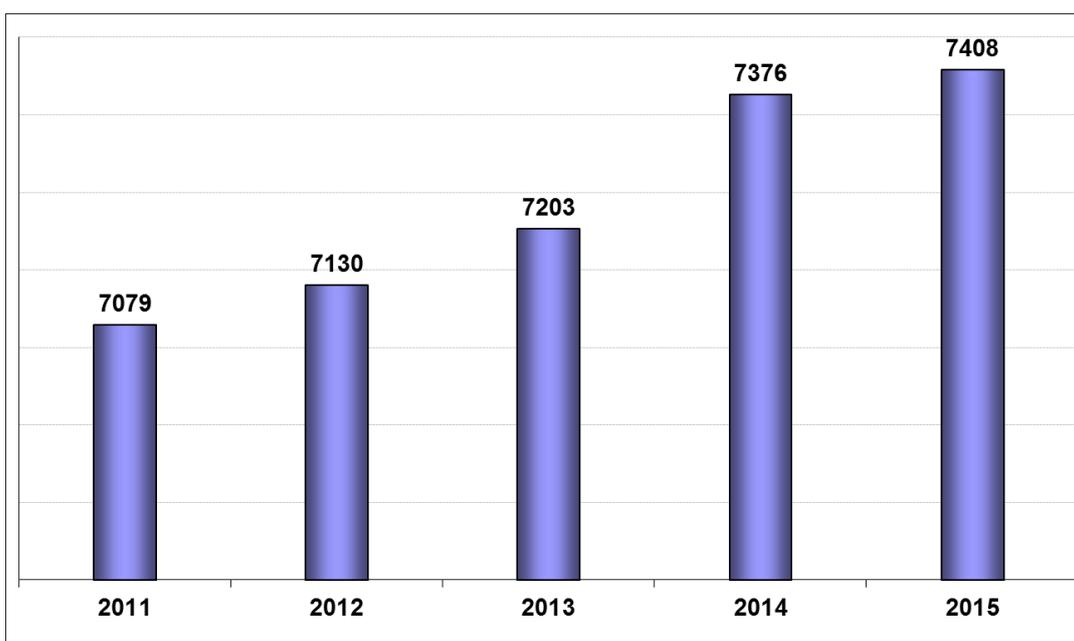
Grafik 6: Jahresvergleich Anzahl der Kindertageseinrichtungen (Stichtag 01.09.)

Die Anzahl der Kindertagesstätten ist seit der letzten Fortschreibung des KBP nahezu konstant. In diesem Zeitraum wurde jeweils eine Einrichtung neu eröffnet bzw. geschlossen. In weiteren Fällen wurden Einrichtungen zusammengelegt bzw. werden Betreuungsformen wieder in separaten Einrichtungen fortgeführt. Unter Berücksichtigung von vorgenannten Schließungen, Zusammenlegungen sowie Neueröffnungen von Kindertagesstätten gibt es zum Stichtag 01.09.2015 insgesamt 97 Kindertagesstätten im Landkreis Uckermark.



Grafik 7: Kindertagesstätten in den Ballungsgebieten und im ländlichen Raum (Stichtag 01.09.)

Unterteilt man die Kindertageseinrichtungen in die Ballungszentren der Städte Angermünde, Prenzlau, Schwedt/Oder, Templin und den ländlichen Raum, so hat sich die Verteilung auf gleichbleibenden Niveau fortgesetzt.



Grafik 8: Übersicht der tatsächlichen Kindertagesbetreuung in Einrichtungen (Stichtag 01.06.)

Der Anstieg der Einrichtungen in den Ballungsgebieten ist auf eine Neueröffnung (Angermünde) und die Trennung einer Einrichtung in Einrichtungen unterschiedlicher Angebotsformen (Schwedt/Oder) zurückzuführen. In den ländlichen Regionen wurde die Angebote von zwei Einrichtungen in einer Einrichtung gebündelt (Boitzenburger Land) und die Zusammenlegung von Einrichtungen wieder aufgehoben (Amt Gramzow).

Die Entwicklung der Kindertageseinrichtungen seit der letzten Fortschreibung des KBP wird deutlich, wenn man sich die tatsächliche Betreuung in Kindertageseinrichtungen (Grafik 8) vor Augen führt. Die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ist im Zeitraum von 2011 bis 2015 um insgesamt 4,6% gestiegen. Die steigende Inanspruchnahme ist vorrangig mit der Nachfrage an Krippen- und Hortbetreuung zu erklären. Insbesondere der Anstieg der Betreuung im Krippenbereich ist auf die Erweiterung des Rechtsanspruches zurückzuführen. Blieb die Betreuung im Kita-Bereich im Jahresvergleich nahezu gleich, so nimmt die Bedeutung des Hortes zu. Vorwiegend in den Ballungszentren ist hier der Betreuungsumfang gestiegen. Dementsprechend wurden neue Einrichtungen geschaffen oder die Betreuungsplätze in vorhandenen Einrichtungen flexibel angepasst.

Weiterführende Informationen zur Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertageseinrichtungen sind in den ämter- und gemeindebezogenen Übersichten (KBP 2015, Teil III, Anlage 7) zu entnehmen.

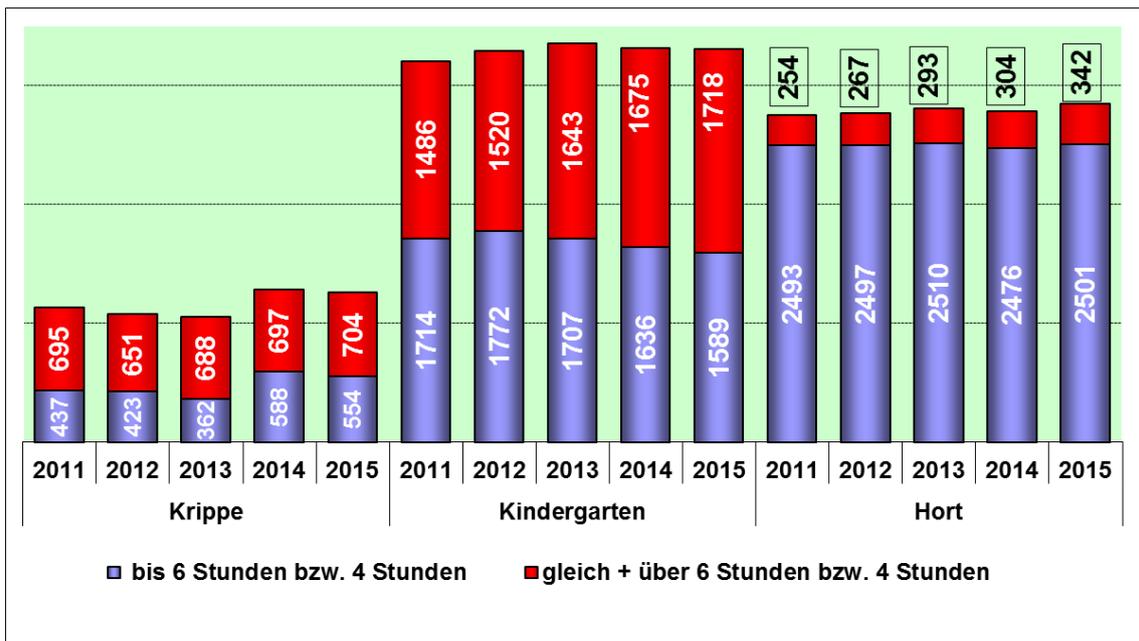
2.2.1 Betreuungsumfang

Der Betreuungsumfang ist die vereinbarte tägliche Betreuungszeit der Kinder in den Einrichtungen.

Die Anzahl der Betreuungsfälle von mehr als 6 Stunden hat bei den Krippenkindern bis 2015 seit der letzten Fortschreibung (2011) zugenommen. Tendenziell wird diese Entwicklung anhalten. Es überwiegen somit diese Betreuungsfälle der Betreuung bis zu 6 Stunden.

Die Betreuungsfälle im Kindergartenalter zeigen für die Betreuung ab 6 Stunden seit 2011 eine steigende Tendenz. Demgegenüber sinkt die Betreuung bis zu 6 Stunden.

Für die Hortbetreuung ist festzustellen, dass die Betreuungsfälle hauptsächlich im Umfang über 4 Stunden ansteigen. Trotz zwischenzeitlichen Rückgangs ist die Hortbetreuung von bis zu 4 Stunden ebenfalls wieder angestiegen. Grundsätzlich überwiegt jedoch die Betreuung im Hortbereich von bis zu 4 Stunden.

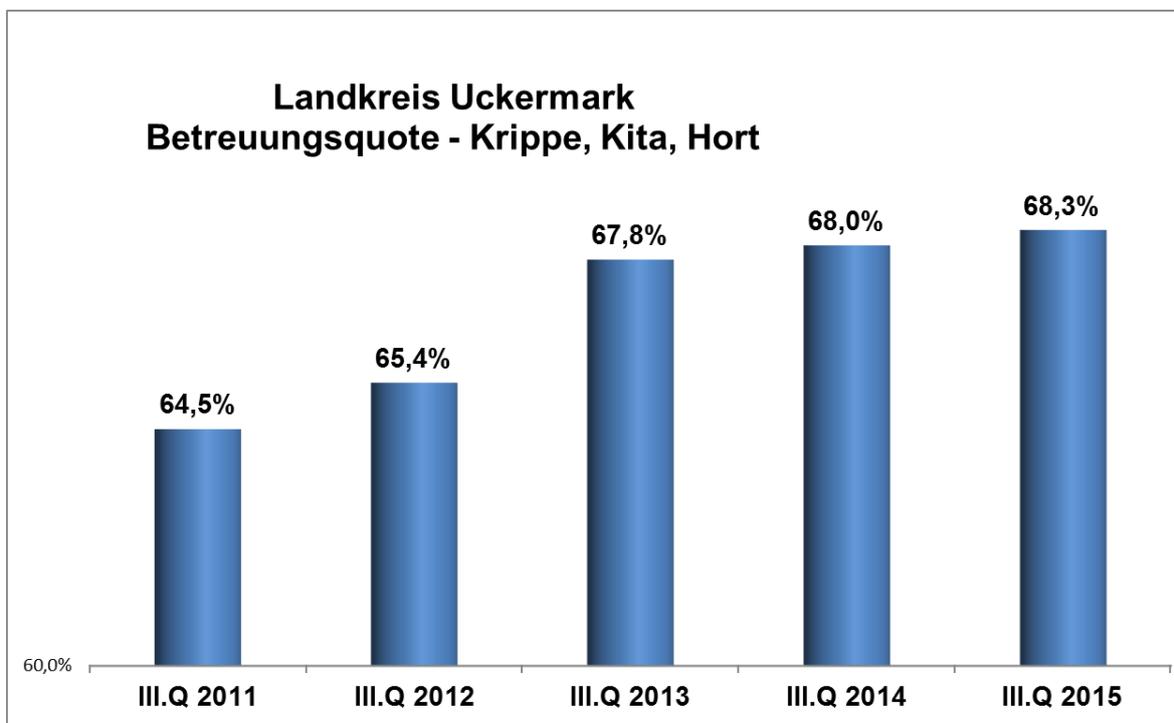


Grafik 9: Entwicklung Betreuungsumfang – Zeitraum 2007 bis 2011 (Stichtag 01.06.)

2.2.2 Gesamtbetreuungsquote

Die Gesamtbetreuungsquote ist das Verhältnis zwischen die im Landkreis Uckermark lebenden Kinder und der tatsächlichen Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und Kindertagespflege.

In der folgenden Grafik ist diese Betreuungsquote für Kinder im Alter von 0 bis unter 12 Jahren mit Stichtag 01.06. dargestellt.



Grafik 10: Entwicklung der Gesamtbetreuungsquote für den Landkreis Uckermark

Obwohl die Kinderzahlen in den letzten Jahren tendenziell rückläufig sind, steigt die Gesamtbetreuungsquote im Landkreis Uckermark. Immer mehr Kinder beanspruchen in der Uckermark die Kindertagesbetreuung. Der Blick auf die Betreuungsbereiche zeigt, dass dieser Anstieg maßgeblich für die Krippen- und Hortbetreuung zutrifft. Für die Kindertagesbetreuung stagnieren die Quoten in den jeweiligen Jahresscheiben.

Betrachtet man die Ebene der Gemeinden und Ämter so variiert die Gesamtbetreuungsquote in Einrichtungen zwischen 44,2% und 83,3% (01.06.2015).

In den Ballungszentren der Uckermark (Angermünde, Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin) werden durchschnittlich mehr Kinder betreut als in den ländlichen Regionen.

2.3 Kindertagespflege

Das Angebot der Kindertagespflege ist eine Leistung nach §§ 22, 23 SGB VIII i. V. m. § 18 KitaG. Eltern können gemäß § 5 SGB VIII zwischen verschiedenen Angeboten der Kindertagesbetreuung wählen (Wunsch- und Wahlrecht). Aus diesem Grund bietet der Landkreis Uckermark insbesondere für Kinder unter drei Jahren auch die Form der Kindertagespflege als Kindertagesbetreuungsangebot den Eltern an.

Um für dieses Kindertagesbetreuungsangebot eine gute Qualität erreichen zu können, ist es erforderlich, grundsätzlich qualifizierte Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege vorzugeben. Ein zentrales Kennzeichen der Kindertagespflege besteht in ihrem familienähnlichen Charakter. Insbesondere sehr kleine Kinder, die umfangreiche und zeitaufwendige Pflege- und Versorgungsleistungen benötigen, können dort intensive und persönliche Zuwendung erfahren.

Damit das Merkmal „Familienähnlichkeit“ zum Tragen kommen kann, ist seitens der Tagespflegeperson (TTP) eine emotionale, zeitliche und inhaltliche Kontinuität, Stabilität und Verlässlichkeit bei der Gestaltung der Beziehung zum Kind zu gewährleisten.

Zur Erlangung emotionaler Sicherheit sind folgende Faktoren grundlegend für die Entwicklung des Kindes:

- *das subjektive Wohlbefinden des Kindes*

Im Sinne von „hat das Kind Vertrauen zur Tagesmutter, spielt es mit den anderen Kindern, kann es ruhig schlafen während der Zeit in der Tagespflege, nimmt es Nahrung auf, ist es entspannt“...?

- *die Existenz kindlicher Orientierungsmöglichkeiten*

Im Sinne von „findet das Kind sich im Tagesablauf zurecht, kann es einer Struktur folgen, besteht ein Bindungsverhalten zur TPP, kann es einen biologischen Rhythmus entwickeln“...?

- *die Achtung des Kindes unter einfühlsamer Wahrnehmung seiner Signale und Anerkennung seiner Individualität,*

Im Sinne von „dass die TPP das Kind als eigenständige Persönlichkeit sieht und behandelt und deren Bedürfnissen gerecht wird z.B. in der Nahrungsaufnahme, Schlafgewohnheiten etc.“...

- *die intensive und persönliche Zuwendung zum Kind,*

Im Sinne von „dass die TPP sich individuell mit dem Kind befasst, das Kind ein Gefühl der Sicherheit gewinnt, seine Wünsche und Bedürfnisse äußern und zeigen kann, mitentscheiden darf“...

- *das Recht auf einen persönlichen Rhythmus,*

Im Sinne von „so z. B. dass das Kind auch am Vormittag ev. noch schlafen darf, wenn es das Bedürfnis danach hat, dass Rücksicht auf die biologischen Bedürfnisse eingegangen wird“...

- *das Recht auf Rückzugsmöglichkeiten.*

Im Sinne von „das Kind darf sich je nach Bedürfnis in eine Kuschelecke oder in den Schlafraum zurückziehen, wenn es mal allein sein möchte“...

Die Umsetzung dieser Anforderungen erfordert besondere Voraussetzungen im Haushalt der Tagespflegeperson, in angemieteten Räumen oder in Räumen der Personensorgeberechtigten. Es sollten z.B. kindgerechte Möbel vorhanden sein, im Sanitärbereich sollten die Kinder problemlos an das Waschbecken oder auf die Toilette gehen können. Meistens wird hier ein Topf bereitgestellt für jedes Kind. Gefahrenquellen im Haushalt wie z.B. Steckdosen, offene Treppen, Reinigungsmittel etc. sind stets verschlossen zu halten. Diese und viele andere Voraussetzungen werden vor Beginn der Tagespflege vom Jugendamt überprüft. Bei der Kindertagespflege handelt es sich um ein rechtsanspruchserfüllendes Kindertagesbetreuungsangebot, das dem Betreuungsangebot in der Kindertagesstätte gleichgestellt ist.

Kindertagespflege als anspruchserfüllendes Betreuungsangebot

Die Betreuung durch Kindertagespflege wird insbesondere für jüngere Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfes für Kinder im Alter von drei Jahren bis sechs Jahren angeboten. Für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres müssen in der Kindertagespflege altersgerechte Bedingungen vorhanden sein.

Aufgrund der spezifischen Bedürfnisse von Kleinkindern unter drei Jahren lassen sich für diese Altersgruppen besondere Bedingungen formulieren. Die individuelle Entwicklung bei Kleinkindern ist unter folgenden Aspekten zu sehen:

- Gestaltung von Pflegehandlungen als individuelle Kommunikationssituation im Sinne einer beziehungsvollen Pflege,
- sensible Beachtung und Begleitung der Interessen und Gefühle der Kinder, Förderung der Sprachentwicklung,
- sanfte Gewöhnung an neue sozialräumliche Umstände,
- Beachtung der Altersstruktur.

Kindertagespflege kann auch für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren vermittelt werden, wenn zum Beispiel

- den Kindern kein Kita-Platz zur Verfügung steht,
- durch die Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten die Kita nicht genutzt werden kann,
- gesundheitliche Probleme beim Kind diagnostiziert wurden.

Bedarfserfüllend kann für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder und der individuellen Entwicklung des Kindes Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG gewährleisten.

Grundsätze der elementaren Bildung von Kindern unter 3 Jahren

Ziel der Grundsätze elementarer Bildung ist es sicherzustellen, dass allen Kindern ihrer jeweiligen Entwicklungsphase in den Tageseinrichtungen des Landes die erforderlichen Bildungsmöglichkeiten eröffnet werden. Nach den Eltern und dem familiären Umfeld der Kinder hat die Tageseinrichtung der Kindertagespflege den Auftrag, vielfältige und anregungsreiche Bildungsmöglichkeiten zu schaffen. Wie das KitaG bestimmt, unterstützen sie die natürliche Neugier der Kinder, greifen Themen der Kinder auf und erweitern sie.

(in Anlehnung an: Lutger Pesch: Grundsätze der elementaren Bildung)

Die Grundsätze bestimmen thematisch gegliederte Bildungsbereiche, die den vorhandenen Bildungsfähigkeiten der Kinder entsprechen.

(Inhalte in Anlehnung an die Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Uckermark)

Hier wird die pädagogische Arbeit der TPP detailliert beschrieben. Die pädagogische Verantwortung der TPP in der Erziehung und Bildung der Kinder ist sehr hoch und erfordert ein hohes Maß Verantwortungsbewusstsein, Fachwissen und Interesse an pädagogischer Arbeit. Gerade in den ersten drei Lebensjahren werden beim Kind grundlegende Kompetenzen gebildet. Die Aufgabe der TPP besteht u. a. darin diese herauszubilden, zu stärken, zu fördern und zu festigen.

Es gibt 6 Bildungsbereiche, die in der Arbeit der TPP eine wichtige Rolle spielen.

1. Soziales Leben
2. Sprache, Kommunikation und Schriftkultur
3. Körper, Bewegung und Gesundheit
4. Musik
5. Mathematik und Naturwissenschaften
6. Darstellen und Gestalten

Da auch die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für angehende TPP im Laufe der Zeit qualitativ gestaltet werden sollen, wählt das Jugendamt die TPP sehr überlegt aus. Neben der fachlichen Qualifikation wird sich immer auch ein persönliches Bild durch die Praxisberatung gemacht.

Die zukünftige TPP wird zu einem persönlichen Gespräch in das Jugendamt gebeten. Hier spielt der erste „Eindruck“ eine erste, wichtige Rolle.

Geeignetheit der Tagespflegeperson

Folgende Aspekte sind zur Auswahl der potentiellen passenden TPP zu begutachten:

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Eltern, anderen TPP und dem Jugendamt auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Darüber hinaus müssen die Personen Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege in qualifizierten Lehrgängen erworben haben. Es muss eine Bereitschaft und ein Interesse an ständigen Fort/- Weiterbildungen vorhanden sein. Die Person sollte kritikfähig sein und eine Vorbildwirkung haben. Hinsichtlich der Kenntnisse über Sprache muss ein fundiertes Wissen vorhanden sein. Die Person muss über einen grammatikalisch und orthografisch korrekten Sprachgebrauch verfügen.

Weiter wird darauf geachtet, dass bestimmte Norm- und Wertvorstellungen vorhanden sind, die als Voraussetzung Kinder zu erziehen und zu bilden unabdingbar sind.

Grundlegende Voraussetzungen sind auch die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses, Gesundheitsausweises, einer Bescheinigung über einen absolvierten Erste-Hilfe-Kurs am Kleinkind, ein Lebenslauf sowie der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Zusammenarbeit zwischen Praxisberatung und Tagespflegepersonen im Landkreis

Die Praxisberaterin pflegt intensive Kontakte zu den Tagespflegepersonen. Sie übernimmt die Gestaltung der Verträge und der Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern, führt Beratungsgespräche mit den Eltern durch.

Regelmäßig (und nach Bedarf der TPP) werden Praxisbesuche durchgeführt. Es wird hospitiert und fachlich begleitet. Die Praxisberatung überwacht die pädagogische Arbeit der TPP mit den Kindern. Sie führt u.a. Beobachtungen im Tagesablauf durch, begutachtet den Umgang der TPP mit den Kindern, führt Entwicklungsgespräche

durch und gibt Hinweise in der pädagogischen Umsetzung der Arbeit. Die TPP müssen ihre Arbeit in regelmäßigen Abständen dokumentieren. Besonders die Beobachtung und die Dokumentation der Arbeit der TPP spielt hier eine wichtige Rolle. Die Praxisberatung gibt hierzu den TPP verschiedene pädagogische „Instrumente“ in die Hand, die für die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung der Kinder angewendet werden sollen (z.B. „Grenzsteine der Entwicklung“, Meilensteine der Sprachentwicklung“ etc.). Halbjährlich (oft auch bei Bedarf in kürzeren Abständen) werden Auswertungsgespräche geführt und Unterlagen aktualisiert. Die TPP haben für jedes Kind ein Portfolio anzulegen, wo alle wichtigen Dinge in der Entwicklung des Kindes festgehalten werden (Entwicklungserfolge, Fotos, Infos...). Diese sind für die Eltern jederzeit einsehbar.

Darüber hinaus steht die Praxisberatung sowohl den TPP als auch den Eltern jederzeit als Beratungsperson zur Verfügung. Vermehrt treten Konfliktsituationen zwischen TPP und Eltern auf, die durch die Praxisberaterin bearbeitet werden müssen. Meistens findet dies in gemeinsamen Gesprächen mit den Eltern statt. Eine mediatorische Tätigkeit hat sich hier gut bewährt. Es wird stets angestrebt eine umsetzbare Lösung für alle Parteien zu finden. Das Jugendamt und somit die Praxisberatung hat hier eine besondere Funktion, da es immer um das Wohl des Kindes geht.

Es existiert eine Arbeitsgruppe aus Teilnehmern der verschiedenen Netzwerke, die sich mindestens 2-mal im Jahr mit der Praxisberaterin des Jugendamtes zu einem Arbeitsgespräch treffen. Es werden u. a. Fortbildungsbedarfe geklärt, über gesetzliche Neuerungen informiert oder Themen besprochen, die in den Netzwerken aktuell sind. Ein gemeinsamer Austausch bietet immer eine Transparenz.

Das Angebot der Kindertagespflege wird grundsätzlich in Verantwortung des Landkreises Uckermark, als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, umgesetzt. Die Kindertagespflege kann auch privat und ohne Kenntnis des Jugendamtes organisiert und praktiziert werden, wenn dafür die Voraussetzungen vorliegen (Erlaubnisvorbehalt nach § 43 SGB VIII). Derartige Fälle sind dem Jugendamt jedoch nicht bekannt.

Die tatsächliche Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist im Berichtszeitraum mit der Rechtsanspruchsänderung angestiegen. Ein verändernder Bedarf lässt sich hieraus nicht grundsätzlich ableiten. Die Anzahl der Kindertagespflegestellen blieb in der Summe im Landkreis Uckermark konstant. Die Gründe liegen vor allem in der Neuorientierung von Tagespflegepersonen auf dem Arbeitsmarkt, im Renteneintritt und teilweise auch im Rückgang der Anmeldungen.

Stichtag	Betreuung	Kindertagespflegestellen
31.12.2011	115	32
31.12.2012	115	33
31.12.2013	115	33
31.12.2014	120	33
31.07.2015	129	33

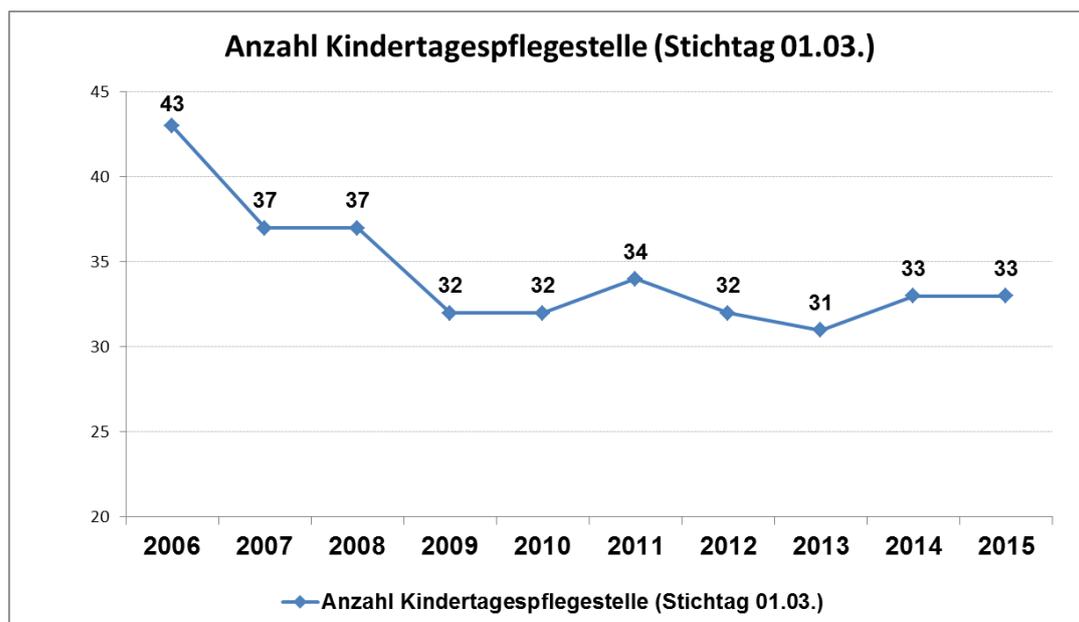
Tabelle 3: Inanspruchnahme Kindertagespflege

Die Kindertagespflege findet aktuell in 8 Sozialräumen statt, wobei eine Konzentration in den Städten Templin (13 Kindertagespflegestellen), Prenzlau (7) und Angermünde (3) festzustellen ist. Auch in der Gemeinde Nordwestuckermark (3) sowie in den Ämtern Gramzow (3) und Gerswalde (2) sind jeweils mehr als eine Tagespflegeperson tätig. Im Amt Gartz (Oder), (OT Rosow) und der Stadt Schwedt/Oder (OT Heinersdorf) gibt es jeweils eine Kindertagespflegestelle, wobei sich die Schwedter Kindertagespflegestelle im Ortsteil Heinersdorf weit vom Zentrum der Stadt Schwedt befindet und somit im Stadtgebiet selbst kein Angebot von Kindertagesbetreuung in Form von Kindertagespflege angeboten wird.

In den Gemeinden Uckerland, Lychen, Boitzenburger Land sowie in den Ämtern Brüssow und Oder-Welse sind gegenwärtig keine Kindertagespflegestellen vorhanden. Bestehende Betreuungsbedarfe in diesen Sozialräumen konnten durch Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen realisiert werden. Auch liegen aus diesen Sozialräumen gegenwärtig keine Anträge auf Betreuung in Kindertagespflege vor. Anders sieht es im Stadtgebiet Schwedt aus. Eltern erkundigen sich nach Kindertagespflegestellen. Sie benötigen oftmals flexiblere Betreuungszeiten auf Grund ihrer Arbeitszeiten.

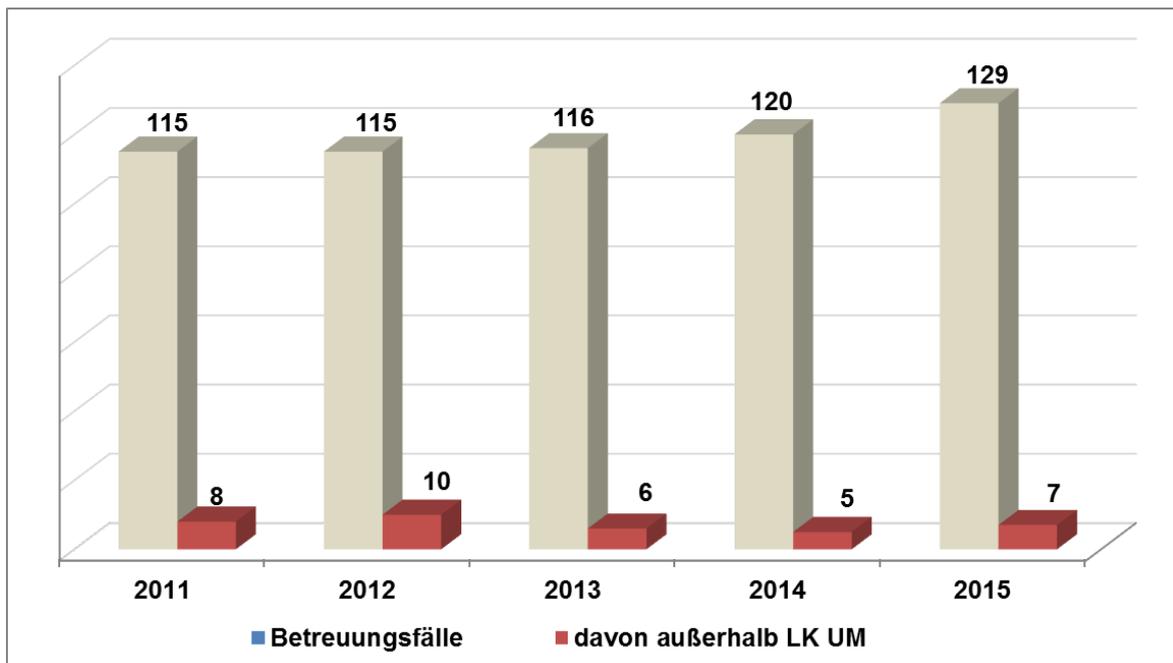
Das Jugendamt hat seine Bemühungen dahin verstärkt, gezielt Personen für diese Aufgabe in diesem Sozialraum anzuwerben.

Im Landkreis Uckermark ist die Zahl von Kindertagespflegestellen bis zum Jahr 2009 auf durchschnittlich 32 zurückgegangen und danach blieb diese Anzahl sehr stabil. Tagespflegepersonen beendeten vorwiegend aus Altersgründen ihre Tätigkeit oder wechselten in die Kindertagesstätte.



Grafik 11: Kindertagespflegestelle; zehnjähriger Vergleich Anzahl Kindertagespflegestellen

Auch außerhalb des Landkreises werden Kinder aus der Uckermark in Kindertagespflegestellen betreut. Hier gibt es mit den zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Tagespflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern eine sehr gute Zusammenarbeit. Die Kindertagesbetreuung wird in diesem Fall zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern vertraglich geregelt und die Finanzierung (Erstattung der Kosten) erfolgt durch den Landkreis Uckermark, sofern im Vorfeld der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts durch den Landkreis Uckermark entsprochen wurde.



Grafik 12: Verhältnis der Betreuungsbedarfe innerhalb und außerhalb Landkreis Uckermark zum Stichtag 31.12. des Jahres und 31.07.2015

Im Landkreis Uckermark sind regional wirkende Kindertagespflegenetzwerke aufgebaut und tätig. Zurzeit gibt es diese in den Regionen Angermünde, Prenzlau und Templin. Im Zentrum der Netzwerkbildung/-arbeit stehen die Verbesserung der Qualität der pädagogischen Arbeit in den Kindertagespflegestellen und die zeitnahe Lösung organisatorischer Probleme. So wird z. B. die Urlaubsvertretung zwischen den Kindertagespflegepersonen eigenverantwortlich abgesprochen, so dass das Jugendamt nur in Ausnahmefällen eine Vertretung für die Kindertagesbetreuung organisieren muss.

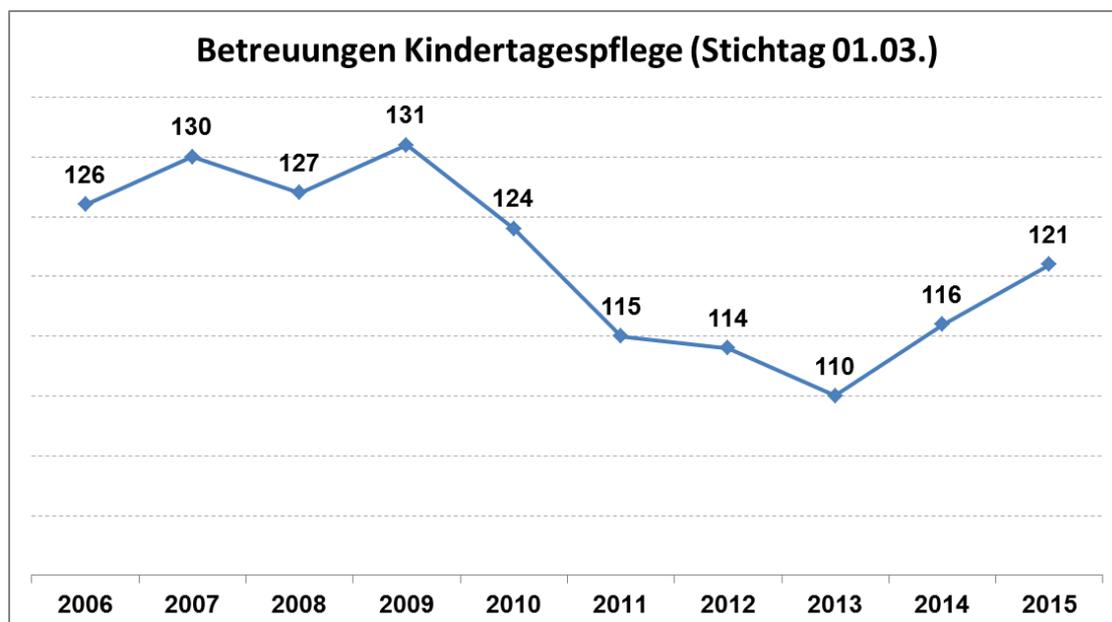
Als Instrument der qualitativen Entwicklung von Kindertagespflegeangeboten aber auch im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit wurde anlehnend an § 78 SGB VIII eine Arbeitsgemeinschaft Kindertagespflege gebildet. Neben dem Jugendamt sind dort die regional verorteten Netzwerksprecherinnen und ein Vertreter des Vereins Uckermärker Tagesmütter e. V. organisiert. In der Arbeitsgemeinschaft werden einerseits aktuelle Fachfragen erörtert sowie Instrumente angepasst und andererseits längerfristige Planungsprozesse initiiert und abgestimmt.

Mit der Schließung von Kindertagesstätten im ländlichen Raum hat die Betreuungsform „Kindertagespflege“ seit 2004 zunehmend an Bedeutung gewonnen. Alternativ bietet sich hier eine Betreuungsmöglichkeit insbesondere für Kinder unter

3 Jahren oder für Kinder, die aus gesundheitlichen, familiären oder ähnlichen Gründen keine Kindertagesstätte besuchen können.

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erfährt in der Öffentlichkeit - insbesondere aus Elternsicht - eine zunehmende Akzeptanz und Anerkennung. Der Bedarf nach einem qualitativ gleichrangigen Betreuungsangebot Kindertagespflege lässt sich aus den Betreuungswünschen der Eltern ableiten.

Mit Blick auf die von der Bundesregierung beschlossene Rechtsanspruchserweiterung (seit 01.08.2013 besteht für jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres ein uneingeschränkter Rechtsanspruch) hat der Bedarf an Kindertagespflege weiter zugenommen. Die Erfüllung des Rechtsanspruchs in Form von Kindertagespflege insbesondere für Kinder im Alter von 1 Jahr und 2 Jahren wird durch Eltern stärker in Augenschein genommen.



Grafik 13: Kindertagespflege, zehnjähriger Betreuungsverlauf (Amt für Statistik Berlin Brandenburg)

Bislang ist die Kindertagespflege ein Tätigkeitsfeld, welches in der Uckermark ausschließlich von Frauen wahrgenommen wird. Mit der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Uckermark ist ein Anreizsystem entwickelt worden, welches einerseits dazu beiträgt, dass Kindertagespflege zu einem attraktiven Berufsfeld auch für Männer wird, andererseits dem Landkreis Uckermark ermöglicht, Kindertagespflege weiter bedarfsgerecht auszubauen.

Zur weiteren Profilierung des Angebotes in der Kindertagespflegestelle kooperieren die Tagespflegepersonen mit Sportvereinen und Musikschulen aber auch mit naheliegenden Kindertagesstätten.

Auch Frühförderung spielt eine wichtige Rolle in den Kindertagespflegestellen und nimmt somit zunehmend Einfluss auf die Arbeit der Tagespflegepersonen. Der örtliche Sozialhilfeträger beauftragt die entsprechenden Fachkräfte (Leistungserbringer) die Frühförderung auch in den Kindertagespflegestellen durchzuführen. In Zusammenarbeit mit den Tagespflegepersonen findet die Frühförderung dann in der Kindertagespflegestelle statt.

2.4 Personal (-entwicklung)

Die Träger von Kindertagesstätten haben dafür Sorge zu tragen, dass sie entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ausreichend und hinreichend qualifiziertes Personal beschäftigen. Zu beachten sind die Regelungen in der Kita-Personalverordnung (KitaPersV) zur Qualifikation des pädagogischen Personals in Kindertagesstätten. Das Personal der Einrichtung muss fachlich, persönlich und gesundheitlich geeignet sein. Der Träger der Einrichtung hat die Voraussetzungen seiner MitarbeiterInnen festzustellen und zu gewährleisten. Für den Bereich der Kindertagespflege ist die Tagespflegeeignungsverordnung zu Grunde zu legen.

Zum Stichtag 01.09.2014 waren in den 97 Kindertagesstätten des Landkreises Uckermark 812 Erzieherinnen beschäftigt. Davon 392 Erzieherinnen bei freien und privaten Trägern sowie 420 Erzieherinnen bei öffentlichen Trägern.

Die Analyse zu den Altersangaben basiert auf der Datengrundlage von 97 Einrichtungen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Altersdurchschnitt der Erzieherinnen bei 45,48 Jahre liegt. Unterteilt nach Trägerarten beträgt der Altersdurchschnitt bei den freien Trägern 43,10 Jahre, bei den privaten Trägern 45,74 Jahre und bei den öffentlichen Trägern 46,64 Jahre.

Am höchsten liegt der Altersdurchschnitt in den Gemeinden Boitzenburger Land (50,12 Jahre), Nordwestuckermark (49,75 Jahre) und Uckerland (49,00 Jahre). Am niedrigsten liegt dieser Wert im Amt Gartz (Oder) (43,27 Jahre), in der Stadt Schwedt/Oder (43,52 Jahre) und in der Amt Brüssow (43,93 Jahre).

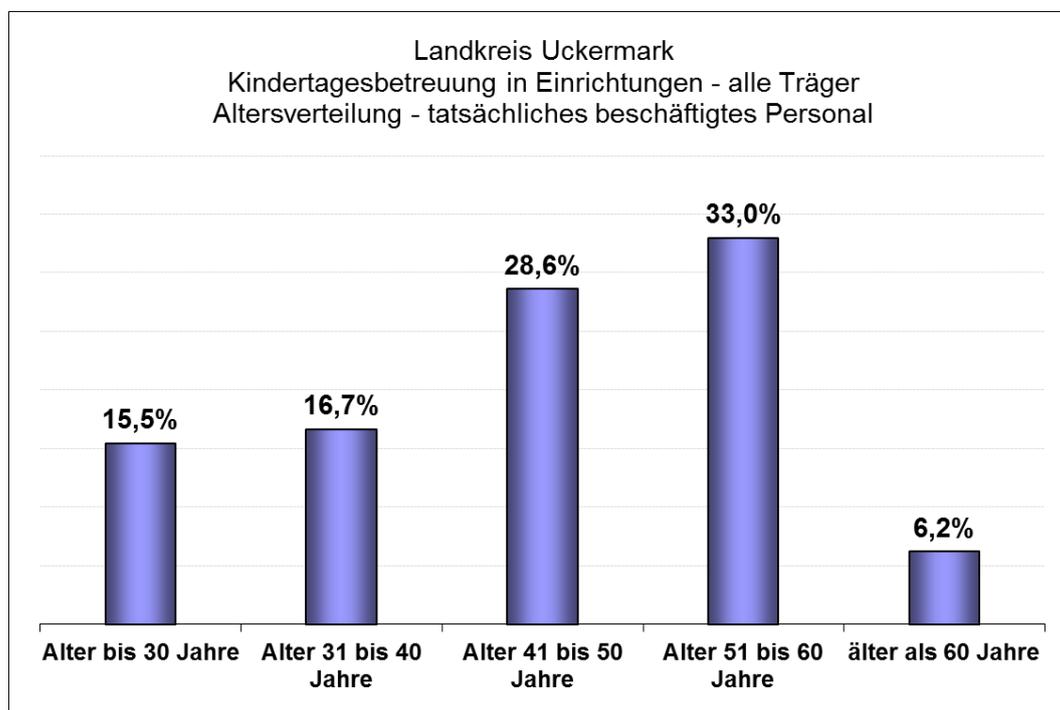
Jahr	Durchschnittsalter in Jahren
2008	46,54
2009	46,40
2010	46,43
2011	45,59
2012	45,27
2013	45,05
2014	45,48

Tabelle 4: Durchschnittsalter der Erzieherinnen in den Kindertagesstätten

Der Gesamtersdurchschnitt der beschäftigten Erzieherinnen ist seit 2008 tendenziell gesunken. Für das Jahr 2014 ist gegenüber dem Vorjahr wieder ein Anstieg zu verzeichnen.

Analysiert man für 2014 die Mittelwerte der Altersverteilung in den Einrichtungen, so liegen 39,18% der Einrichtungen unter dem landkreisweiten Altersdurchschnitt und 60,82% über diesen Wert. Dabei arbeiten mit durchschnittlich 34 Jahren die jüngsten und mit 56 Jahren die ältesten Erzieherinnen in Einrichtungen.

Es gibt somit mehrheitlich Kindertagesstätten, in denen das Durchschnittsalter zum Teil weit über dem Kreisdurchschnitt liegt. Dies betrifft sowohl Einrichtungen in den Ballungszentren als auch in ländlichen Regionen.



Grafik 14: Altersverteilung tatsächlich beschäftigtes Personal (Stichtag 01.09.2014)

Betrachtet man die Altersverteilung der Erzieherinnen (Grafik 14), so ist im Vergleich zu den anderen Altersgruppen die Altersgruppe von 51 Jahren bis 60 Jahren am Meisten vertreten. Mit nahezu 40% repräsentiert diese Altersgruppe einen beachtlichen Anteil aller beschäftigten Erzieherinnen im Landkreis Uckermark.

Lässt man die natürliche Fluktuation unberücksichtigt, zeigen die Angaben, vor welchen Herausforderungen die Kindertagesbetreuung hinsichtlich des altersbedingten Ausscheidens von ErzieherInnen in den nächsten Jahren steht. Hier sollten die Träger entsprechende Vorkehrungen treffen bzw. Maßnahmen einleiten, um einem Fachkräftemangel im Bereich der Kindertagesbetreuung rechtzeitig vorzubeugen.

Überwiegend sind die Erzieherinnen teilzeitbeschäftigt. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass der Betreuungsumfang insbesondere in den Randbetreuungszeiten außerhalb des Kernrechtsanspruchs von 6 Stunden für Kinder im Alter bis zur Einschulung und von 4 Stunden für Kinder im Grundschulalter bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe zu gewährleisten ist.

Um dem Gebot der Kontinuität und Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs. 3 KitaG nachzukommen, ist ein unnötiger Wechsel von Bezugspersonen der Kinder zu vermeiden. Jedoch findet die vielfach praktizierte Teilzeitbeschäftigung von Erzieherinnen bei vielen Trägern auch aus ökonomischen Gründen Anwendung. Somit besteht zwischen der rechtlichen Normierung und der tatsächlichen Praxis ein Widerspruch.

Der Personaleinsatz in den Kindertagesstätten gestaltet sich – nicht zuletzt auf Grund der immer vielfältigeren Aufgaben (Grundsätze elementarer Bildung, Sprachprogramm, Schutzauftrag, Kindeswohl ...) - zunehmend schwieriger für die Leiterinnen und Träger.

Unterstützend zu den pädagogischen Fachkräften sind entsprechend der Kindertagesstätten-Personal-Verordnung (KitaPersV) zusätzlich Praktikanten oder Ehrenamtliche in den Kindertagesstätten tätig.

Seit der Änderungen der KitaPersV im Jahr 2010 machen die Träger von der Möglichkeit Gebrauch, weitere Personengruppen in der Kindertagesstätte zu beschäftigen und stellen Quereinsteiger aus anderen Berufsfeldern zur Stärkung ihres Einrichtungsprofils ein.

Gemeinde/Amt	Träger	Einrichtungen	Beschäftigte
Schwedt/Oder	7	13	28
Angermünde	5	10	16
Amt Gartz (Oder)	4	4	8
Amt Oder-Welse	2	3	11
Prenzlau	3	3	4
Amt Brüssow	3	4	5
Templin	2	3	5
Gerswalde	1	1	1
Gesamt	27	41	78

Tabelle 5: Beschäftigte gemäß § 10 KitaPersV, Stand 31.12.2014

Zum 1.08.2015 wurde im Land Brandenburg der Betreuungsschlüssel zu Gunsten der 0 bis unter 3-Jährigen verbessert.

Betreuungsschlüssel – Erzieher/ Kinder			
Kinder im Alter	bis 31.07.2015	01.08.2015 bis 31.07.2016	ab 01.08.2016
0 bis unter 3 Jahren	1 zu 6	1 zu 5,5	1 zu 5

Tabelle 6: Veränderung des Betreuungsschlüssels

Der hierdurch kurzfristig entstandene Personalmehrbedarf konnte durch Aufstockung der wöchentlichen Arbeitszeit und teilweise durch Neueinstellung erfüllt werden.

Für den kurzfristigen Planungszeitraum (2017) ist mit einem größeren Personalbedarf zu rechnen. Dieser Mehrbedarf ist nicht nur allein auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs für ein 1- und 2-Jährige und den hiermit verbundenen Ausbau der Angebote für unter 3-Jährige zurückzuführen. Vielmehr bewirkt das

zahlreiche altersbedingte Ausscheiden von ErzieherInnen (siehe oben) mittelfristig eine Ausweitung des Bedarfs an Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen.

Für den nachfolgenden Zeitraum werden die demografischen Entwicklungen, der Betreuungsbedarf, weitere fachliche Herausforderungen und der Übergang in die Rente den Fachkräftebedarf in der Kindertagesbetreuung bestimmen.

2.5 Trägervielfalt

Im Landkreis Uckermark gibt es in der Kindertagesbetreuung eine heterogene Trägervielfalt. Kinder werden in kommunalen Kindertagesstätten, kirchlichen Kindertagesstätten, in Kindertagesstätten freier Träger, privaten Kindertagesstätten oder durch Kindertagespflegepersonen betreut. Diese Angebote unterscheiden sich in Trägerschaft und Organisationsform sowie durch die Altersstruktur der Kinder(-Gruppen).

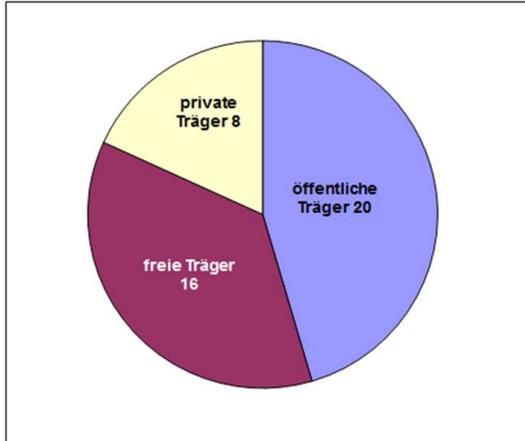
Die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen als Strukturmerkmal der Jugendhilfe wird in der Vorschrift des § 3 SGB VIII benannt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Angebotsstruktur kann daraus jedoch nicht hergeleitet werden. Die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe besteht dabei darin, die notwendigen Rahmenbedingungen für diese Vielfalt zu schaffen und zu erhalten. Dies geschieht unter der Maßgabe des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII), der Gewährleistungspflicht (§ 79 SGB VIII), der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten (§ 80 SGB VIII), der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII) sowie ihrer Beteiligung im Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII).

2015	Träger		Einrichtungen	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
öffentliche Träger	20	45%	54	56%
freie Träger	16	36%	28	29%
private Träger	8	18%	15	15%
Gesamt	44	100%	97	100%

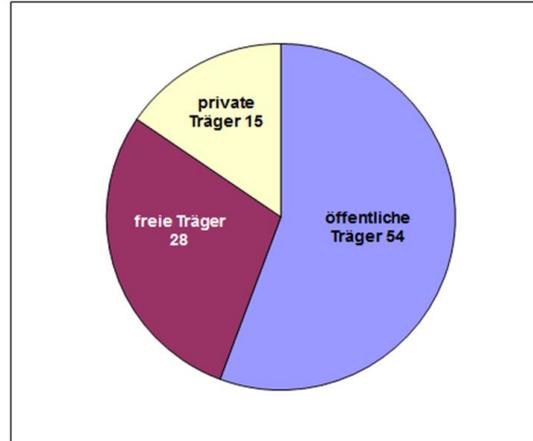
Tabelle 7: Trägerstruktur von Kindertageseinrichtungen 2015 (Stichtag 01.09.)

Im Vergleich zur letzten Fortschreibung des KBP 2011 sind die Trägerstrukturen nahezu gleich geblieben. Hinsichtlich der Anzahl und der Trägerschaft von Einrichtungen dominieren die öffentlichen Träger, gefolgt von den Trägern der freien Jugendhilfe und letztendlich die privaten Träger.

Trägerverteilung n = 44



Zuordnung, Träger = Kindertageseinrichtungen n = 97



Grafik 12: Übersicht Träger und Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen 2015

Die Aufstellung zeigt eine Unterscheidung in der Trägerstruktur nach öffentlichen, freien und privaten Trägern. Das SGB VIII unterscheidet jedoch nur zwischen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 3 SGB VIII können demnach auch privat-gewerbliche Träger sein. Zum besseren Verständnis wurde diese Übersicht gewählt, um so die privat-gewerblichen Träger getrennt von den Trägern der freien Jugendhilfe darstellen zu können.

Zu den sogenannten privaten Trägern gehören g GmbH, GbR, gAG, Privatpersonen.

2.6 Angebotsvielfalt – inhaltliche Ausrichtung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark

2.6.1 Grundsätze elementarer Bildung

Mit der Änderung des KitaG durch das 4. Änderungsgesetz vom 21.06.2007 wurden die Grundsätze elementarer Bildung im Land Brandenburg als gesetzlicher Auftrag übernommen. Diese bilden seitdem den verbindlichen curricularen Rahmen für alle Kindertagesstätten. Unter diesem Rahmen ist kein differenzierter fächerorientierter Lehrplan zu verstehen, sondern thematisch gegliederte Bildungsbereiche, welche in den Einrichtungen – ihrem jeweiligen Profil und Konzept entsprechend – in der alltäglichen Arbeit mit Leben zu erfüllen sind. Die Berücksichtigung verschiedener Bildungsbereiche soll allen Kindern ganzheitliche Bildungschancen eröffnen. Die entsprechend gestalteten Räumlichkeiten und das Materialangebot in den Kitas sowie das Interaktionsverhalten der ErzieherInnen unterstützen diesen Prozess.

Mit der Einführung der Grundsätze der elementaren Bildung ist die Verpflichtung verbunden, die Umsetzung der damit verbundenen Ziele und Aufgaben in einer pädagogischen Konzeption zu beschreiben. Diese soll im Zusammenwirken von Einrichtungsteam und Eltern erarbeitet und mit dem jeweiligen Träger abgestimmt sowie regelmäßig fortgeschrieben werden.

Die pädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten des Landkreises Uckermark orientiert sich an unterschiedlichen pädagogischen Handlungskonzepten.

Ein geringer Teil der Kindertagesstätten bevorzugt eine Orientierung an reformpädagogischen Ansätzen, wie dem Montessori – Konzept, das jedoch in differenzierter Weise ausgelegt und umgesetzt wird und teilweise nur in Form eines spezifischen Materialangebotes in andere Ansätze integriert wird. Diese anderen pädagogischen Ansätze, nach denen gearbeitet wird, sind zum Beispiel der lebensbezogene Ansatz, das INFANS - Konzept der Frühpädagogik und religionspädagogische Ansätze. Mehrere Einrichtungen verbringen einen größeren Teil des Tages im Wald oder der näheren natürlichen Umgebung außerhalb des Kita-Geländes. Vier Einrichtungen verbinden ihre pädagogische Arbeit mit dem Gesundheits- und Lebenskonzept nach Sebastian Kneipp. Nach wie vor sind die meisten Einrichtungen gruppenbezogen organisiert und arbeiten nur stundenweise im Tagesverlauf mit für alle Kinder offenen Angeboten. Andererseits gestattet eine zunehmende Anzahl von Kitas den Kindern, eine freie Auswahl der Aktivitäten und Räumlichkeiten innerhalb des gesamten Tagesverlaufes. Eine kleinere Kita im ländlichen Raum, die schon viele Jahre nach dem offenen Raumkonzept arbeitet, erhielt die Anerkennung als vom Land Brandenburg geförderte Konsultationskita und führt seitdem gezielt Beratungen zum Konsultationsschwerpunkt „Offene Arbeit“ durch.

Seit der Veröffentlichung der „Grundsätze elementarer Bildung“ durch das Land Brandenburg, wurden große Anstrengungen unternommen, um das INFANS-Konzept der Frühpädagogik in den brandenburgischen Kindertagesstätten zu etablieren. Das Konzept wurde vom Institut für angewandte Sozialisationsforschung entwickelt und ist seitdem in zahlreichen Kindertagesstätten erprobt worden. Zur Unterstützung der Verbreitung dieses Handlungskonzeptes fanden Anfang der 2000-er Jahre auf Landesebene zahlreiche Fortbildungen für ErzieherInnen statt.

Auch auf Landkreisebene wurde die Einführung des INFANS-Konzeptes durch Fortbildungsangebote und Praxisberatung des Jugendamtes unterstützt. Trotz dieser Bemühungen ist eine flächendeckende Einführung des umfangreichen und fachlich anspruchsvollen INFANS-Konzeptes in die Kindertageseinrichtungen nicht gelungen, was in erster Linie auf die prekären personellen Rahmenbedingungen zurückzuführen ist, die eine intensive, reflexive Beschäftigung in den Teams hiermit nicht zulassen.

Die „Bildungs- und Lerngeschichten“ als Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren werden deshalb auch zunehmend als Alternative zur Nutzung der Beobachtungsbögen des INFANS-Konzeptes angesehen. Im vergangenen Jahr wurde zu diesem Thema durch die Praxisberaterin eine Fortbildung angeboten und es fanden prozessorientierte Team-Beratungen statt, um die Lerngeschichten nachhaltig als Beobachtungsverfahren in einzelne Kindertagesstätten zu implementieren.

Alle neueren frühpädagogischen Konzepte sind immer wieder mit der Sicht auf das Lernen des Kindes in Verbindung zu bringen. Noch wird nicht ausreichend berücksichtigt, dass sich das frühkindliche Bildungsverständnis in den vergangenen Jahren gewandelt hat. Es wird davon ausgegangen, dass das Kind von Anfang an ein kompetentes Wesen ist, welches mit einem hohen Selbstbildungspotential ausgestattet ist. Kinder lernen überwiegend durch eigene sinnliche Erfahrungen und eigenes Tun. Die Interaktion mit den pädagogischen Fachkräften, die ihnen gegenüber einen Wissens- und Erfahrungsvorsprung haben, ist für sie trotzdem sehr wichtig. Diese sorgen für geschützte Räume und schaffen vielfältige Gelegenheiten, die Kindern entwicklungsförderliche Erfahrungen ermöglichen. So wollen Kinder Dinge aktiv untersuchen, mit verschiedensten Materialien experimentieren und technische Zusammenhänge durch eigenes Ausprobieren erkennen können. Die Stiftung „Haus der kleinen Forscher“ unterstützt durch Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte und durch diverse Materialien diese Bemühungen auf naturwissenschaftlich-technischem Gebiet. Dieses Angebot hat in den letzten Jahren eine zunehmende Anzahl von Einrichtungen unseres Landkreises genutzt. Einige Kitas haben aufgrund ihres hohen Engagements im Bildungsbereich „Mathematik, Naturwissenschaften...“ die Plakette „Haus der kleinen Forscher“ erhalten bzw. diese erfolgreich verteidigen können.

Der individualpädagogischen Sicht auf die Bildung der einzelnen Kinder, sollte aber auch ein Bewusstsein für das pädagogische Potenzial des Lernens in der Gruppe gegenübergestellt werden. Gerade für Einzelkinder, die innerhalb der Familie oder Nachbarschaft keine Gleichaltrigen zum Spielen antreffen, bietet die Kindertageseinrichtung hierfür einen entwicklungsfördernden Ausgleich. Das pädagogische und diagnostische Potential des freien Spiels sollte in den Einrichtungen deshalb „wiederentdeckt“ werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass ErzieherInnen das Spiel der Kinder bei Bedarf durch Anregungen und Mitspielen bereichern, damit die Kinder die verschiedenen Stufen der Spielentwicklung durchlaufen können.

Die Umgestaltung der Räume in den Kindertagesstätten wurde durch die Auseinandersetzung mit den genannten Inhalten immer bewusster darauf ausgerichtet, den Kindern das Lernen in allen Bildungsbereichen eigenständig zu

ermöglichen. In vielen Kindertagesstätten ist dies daran erkennbar, dass Funktionsräume bzw. Funktionsbereiche eingerichtet wurden, die schon auf den ersten Blick erkennen lassen, welcher Bildungsbereich hier jeweils im Mittelpunkt steht. Die Qualität der angeschafften didaktischen Materialien und Spielmaterialien sowie die allgemeine materielle Ausstattungsqualität haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

Ein wesentliches Problem für die erfolgreiche Arbeit der Einrichtungsteams stellt generell noch die fehlende Gelegenheit zur regelmäßigen Teamreflexion dar, die nur in wenigen Kindertagesstätten stattfindet bzw. durch den Träger gewährleistet wird. Erst, wenn diese in den Alltag aller Kindertagesstätten Einzug gehalten hat, wird der eigentliche Sinn der Beobachtung, Interessen, Stärken und Bildungspotentiale der Kinder zu erkennen und daraus Schlussfolgerungen für die Planung und die individuelle Arbeit abzuleiten, deutlich. Durch die Dokumentation des Bildungsweges des Kindes wird nicht nur das pädagogische Handeln der Erzieherinnen bewusster gestaltet, dadurch erhält auch die Zusammenarbeit mit den Eltern eine neue Qualität, denn die angelegten Portfolios bilden eine hervorragende Grundlage für Entwicklungsgespräche der Erzieherinnen mit den Eltern. Dazu wurden bereits gute Erfahrungen in den Einrichtungen gemacht.

Neben der engagierten Arbeit der ErzieherInnen kommt der fachgerechten Leitung und Anleitung der pädagogischen Prozesse durch die LeiterIn einer Kindertagesstätte in Zusammenarbeit mit dem Träger eine große Bedeutung zu. Dieser Verantwortung wurden in jüngster Vergangenheit viele Träger gerecht und griffen auf Fortbildungsangebote für Leitungskräfte, die vor allem durch das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) angeboten wurden, zurück. Leider können diese kostengünstigen Leitungsförderungen des SFBB aufgrund einer veränderten Förderstruktur derzeit nicht in Anspruch genommen werden. Für interessierte Leitungskräfte besteht aber auch die Möglichkeit, an der Fachhochschule Potsdam modulare Kurse zu den Themen: „Kita-Management“ und „Kita-Leitung-Intensiv“ zu besuchen.

2.6.2 Kompensatorische Sprachförderung

Mit der Novellierung des KitaG 2007 wurde das Landesprogramm zur kompensatorischen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung neu in das KitaG aufgenommen.

Die Umsetzung der damit verbundenen Aufgaben wurde im August 2009 mit der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung - SfFV) noch einmal durch das MBS konkretisiert und das Verfahren wurde für die durchführenden ErzieherInnen sowie die Grundschulen nach ersten praktischen Erprobungen für alle Beteiligten vereinfacht.

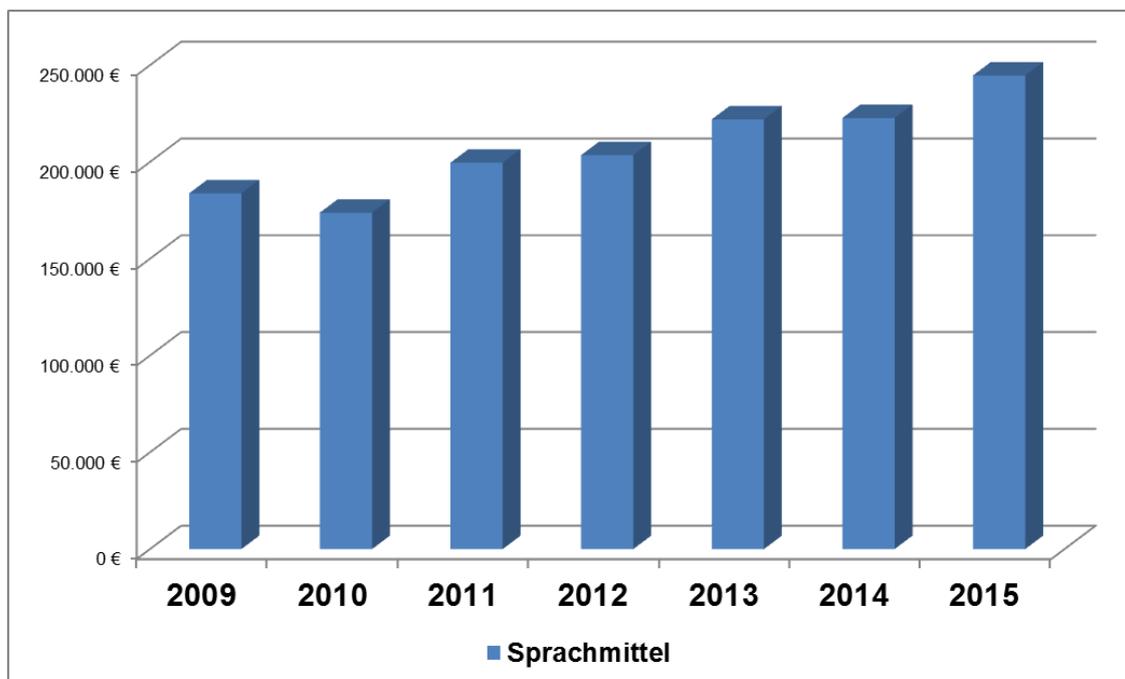
Die kompensatorische Sprachförderung soll über den allgemeinen Bildungsauftrag der Kindertagesstätten hinausgehen und gezielt der Verbesserung des Schulstarts sprachförderbedürftiger Kinder dienen.

Die hierfür zusätzlich bereitstehenden Landesmittel sind durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedarfsgerecht einzusetzen. In den zurückliegenden 7 Jahren sind insgesamt ca. 1,5 Mio EUR aus dem Landeshaushalt zur Verbesserung des Sprachstandes im Rahmen der kompensatorischen Sprachförderung eingesetzt worden. Der Landkreis Uckermark hat mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 3. Juni 2008 die Finanzierung und die Umsetzung des Sprachprogramms sowie den Einsatz der zur Verfügung gestellten Landesmittel geregelt.

Das Verfahren und die Gewichtung für den Einsatz der Landesmittel sowie die Kennziffern für die Ermittlung der jeweiligen Zuschüsse an die Träger der Kindertageseinrichtungen standen im Zentrum der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses.

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
183.800 €	173.800 €	199.600 €	203.500 €	222.000 €	222.700 €	244.700 €

Tabelle 8: Übersicht Einsatz von Landesmitteln



Grafik 16: Übersicht Einsatz von Landesmitteln für die kompensatorische Sprachförderung

In den vergangenen Jahren wurde die Qualifizierung von mindestens je einer Erzieherin pro Kindertagesstätte erfolgreich umgesetzt. Infolge dessen sind seit dem Schuljahr 2009/2010 alle Kindertagesstätten im Land Brandenburg respektive in unserem Landkreis darauf vorbereitet, das Förderprogramm durchzuführen. Seitdem ist die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und bei Bedarf an einem Sprachförderkurs für alle Kinder – auch für Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen – im Jahr vor der Einschulung verbindlich. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür wurden unter anderem im Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg und im Brandenburgischen Schulgesetz geschaffen.

Schon im Jahr 2008 führten im Auftrag des Brandenburger Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) das Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg (ISQ) und der Arbeitsbereich Empirische Bildungsforschung der Freien Universität Berlin eine Evaluation der kompensatorischen Sprachförderung (EkoS) im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg durch.

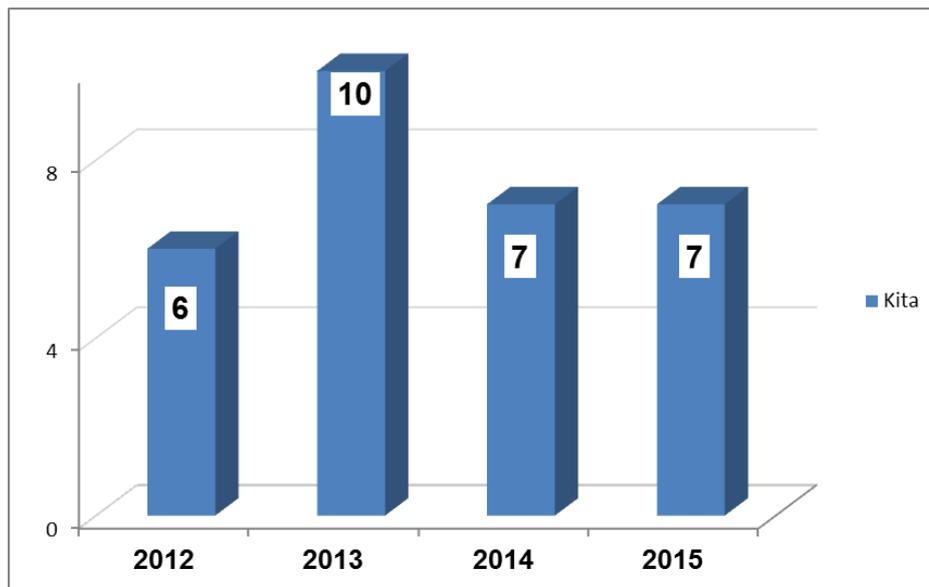
Ziel dieser in drei Phasen gegliederten Untersuchung war es, herauszufinden, ob sich nachhaltige Effekte der kompensatorischen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung auf erste Lernerfolge in der Schule nachweisen lassen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich im Rahmen der durchgeführten Evaluation, die hohen Erwartungen an die kompensatorische Sprachförderung nicht bestätigt haben, es konnten keine nachhaltigen Effekte der kompensatorischen Sprachförderung auf erste Lernerfolge in der Schule nachgewiesen werden. Grundsätzlich gehen die Fachwissenschaftler deshalb davon aus, dass es angesichts der bislang nicht nachgewiesenen Effektivität linguistisch orientierter Fördermaßnahmen wichtig ist, die ErzieherInnen vor allem darin zu unterstützen, den fachlichen Schwerpunkt auf die alltagsintegrierte Sprachförderung der Kinder zu legen. Die im Rahmen der kompensatorischen Sprachförderung qualifizierten ErzieherInnen sollten ihre besonderen Kenntnisse und Erfahrungen an ihre KollegInnen weitergeben, um gemeinsam die fundierte sprachliche Begleitung der Kinder während der Kindertagesbetreuung verbessern zu können. Gleichwohl wird im Abschlussbericht zur EkoS darauf hingewiesen, dass es weiterhin erforderlich sein wird, die besonders „schwachen“ Kinder zu identifizieren und durch kompensatorische Maßnahmen gezielt zu fördern.

2.6.3 Sprachberatungsprojekt zur Unterstützung alltagsintegrierter Sprachförderung

Seit dem Jahr 2012 stellt das MBS zusätzliche Mittel zur Unterstützung der Sprachförderung im Setting „Kita“ bereit. In diesem Zusammenhang entwickelte der Landkreis Uckermark ein Sprachförderkonzept und dokumentierte in diesem die Angebote zur Sprachförderung in den Kindertagesstätten. Die zusätzlichen Landesmittel werden seitdem im Landkreis Uckermark jährlich für die direkte Unterstützung der Fachkräfte in bestimmten Kita-Teams und für die Organisation von regionalen Fachtagen verwendet. Ein Berliner Fortbildungsträger setzt in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt die Schwerpunkte der Projektarbeit in den jeweils angemeldeten Einrichtungen um und trägt hiermit dazu bei, die Qualität der sprachlichen Bildungsarbeit in den Kitas nachhaltig zu verbessern. Weiterhin zielt das Sprachförderprojekt darauf ab, vor Ort tragfähige und stabile Unterstützungsstrukturen aufzubauen und die pädagogischen Fachkräfte miteinander zu vernetzen.

Auf Grund des zeitlichen Umfangs und der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist die Teilnahme am Projekt im Jahr begrenzt. Nachfolgende Grafik stellt die jährliche Teilnehmerzahl dar:



Grafik 17: Übersicht Teilnehmer am Sprachförderkonzept Uckermark

Das Sprachförderkonzept wird bei Bedarf durch die Verwaltung fortgeschrieben.

Im Zeitraum von 2011 bis 2015 wurde zur Unterstützung der alltagsintegrierten Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen zudem das Bundesprojekt „Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt- Kitas Sprache und Integration“ initiiert und durchgeführt. Dieses Projekt wollte vor allem Kinder mit einem hohen Sprachförderbedarf erreichen und ihnen eine alltagsintegrierte Sprachförderung ermöglichen. Es richtete sich deshalb in erster Linie an Kitas in benachteiligten Sozialräumen, um insbesondere Kindern mit Migrationshintergrund und aus bildungsfernen Schichten den Zugang zu öffentlich geförderten Bildungsangeboten zu erleichtern. Am Bundesprogramm „Offensive Frühe Chancen:...“ nahmen insgesamt acht Kindertagesstätten aus dem Landkreis Uckermark teil.

Die erfolgreichen Ansätze dieses Bundesprogramms sollen in dem hierauf nachfolgenden neuen Bundesprogramm „Sprach-Kitas“, welches im Januar 2016 startet, inhaltlich und strukturell weiterentwickelt werden. Ziel ist es, das sprachliche Bildungsangebot in den teilnehmenden Einrichtungen systematisch zu verbessern.¹ Der Schwerpunkt der sprachlichen Bildung wird um die Vertiefungsthemen: **inklusive Bildung** und **Zusammenarbeit mit Familien** erweitert. Als wesentliche strukturelle Weiterentwicklung sieht das Programm außerdem die Stärkung des Unterstützungssystems durch Einbeziehung von Fachberatung vor. Hierzu werden zusätzliche Fachberatungen gefördert, die die beteiligten Kindertagesstätten kontinuierlich bei der Umsetzung der fachlichen Impulse begleiten.

An das MBSJ wurden 11 Kindertagesstätten gemeldet, die an der Interessenbekundung zum Bundesprogramm "Sprach-Kitas" teilnehmen wollen.

2.6.4 Konsultationskindertagesstätten

¹ vgl. <http://www.fruehe-chancen.de/sprach-kitas>, abgerufen am 17.08.2015

Im Landkreis Uckermark gibt es drei Kindertagesstätten, die ErzieherInnen und andere Interessierte zu verschiedenen fachlichen Themen beraten. Zum einen ist dies eine kommunale Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau, die Kita „Wunderland“ in Dedelow. Sie berät einzelne ErzieherInnen und Kita-Teams über das Organisationskonzept der „offenen Arbeit“.

Die Templiner Waldhofkita und die Angermünder Kita „Haus der kleinen Zwerge“ bieten ihre Konsultationstätigkeit für alle Fragen, die das Thema: „Ausbildung“ betreffen, an. Beide Kindertageseinrichtungen mussten sich zuvor einem externen Qualitätscheck unterziehen und gelten als besonders qualifiziert, um vorrangig als Ausbildungsort für berufsbegleitende ErzieherInnenausbildungen und für die Durchführung von einschlägigen Praktika zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus übernehmen sie Beratungsaufgaben für andere Einrichtungen und Bildungsträger.

Alle Konsultationseinrichtungen werden durch das Land Brandenburg mit zusätzlichen finanziellen Mitteln gefördert.

2.6.5 Verlässliche Halbtagsgrundschulen

Die rechtliche Grundlage für die Betreuung von Kindern im Grundschulalter bildet das brandenburgische KitaG, welches einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf einen Hortplatz für Kinder bis zum Übertritt in die 5. Jahrgangsstufe gewährt. Für die 5. und 6. Jahrgangsstufe ist der Anspruch an die familiäre Notwendigkeit von Betreuung geknüpft.

In der Primarstufe in Brandenburg kann eine Grundschule mit Ganztagsangeboten entweder mit Ganztagsangeboten in offener Form oder als verlässliche Halbtagsgrundschule mit Hort und ergänzenden Angeboten in gebundener Form (VHG) organisiert werden.

Somit spielt für die Hortbetreuung die Entwicklung von Konzepten einer Grundschule mit Ganztagsangeboten eine wichtige Rolle. Schule und Hort sollen zu Bildungspartnern an Ganztagsstandorten werden, was mit den vielfältigsten Herausforderungen, besonders aus Sicht des Hortes verbunden ist. Veränderungen auf institutioneller Ebene sind zudem unerlässlich, da beide Systeme im Rahmen der offenen Form oder VHG gezwungen sind, sich wieder neu zu finden und gemeinsame Arbeitsformen zu entwickeln und umzusetzen. Die Zusammenarbeit von Schule und Hort im Sinne eines abgestimmten Lern- und Lebensangebotes für Kinder soll zur Entlastung des Hortes führen, zusätzliche Angebote für Nicht-Hortkinder ermöglichen bzw. Ressourcen in der VHG schaffen.

Landesweite Befragungen in der Praxis haben allerdings ergeben, dass die zeitliche Entlastung bisher überwiegend zu Ungunsten der Horte erfolgt. Trotzdem bewerteten eine hohe Anzahl der Grundschulen und Horte ihre Kooperation als sehr gut bzw. gut. Für den Landkreis Uckermark gibt es diesbezüglich bisher keine Evaluationsergebnisse.

lfd. Nr.	Grundschule	Organisationsform
1.	Grundschule „Gustav Bruhn“ Angermünde	VHG
2.	Puschkin-Grundschule Angermünde	VHG
3.	Puschkin-Grundschule Boitzenburg	VHG
4.	Grundschule Casekow	VHG
5.	Grundschule Gartz (Oder)	VHG
6.	Grundschule „Anna Karbe“ Gramzow	VHG
7.	Grundschule Pinnow	VHG
8.	Grundschule „Pannwitz“ Lychen	VHG
9.	Grundschule „Diesterweg“ Prenzlau	VHG
10.	Grundschule Passow	VHG
11.	Dorfschule Wallmow	VHG
12.	Aktive Naturschule Prenzlau	VHG
13.	Aktive Naturschule Templin	offene Form
14.	Waldhofschule Templin	offene Form
15.	Freie Schule Angermünde	offene Form
16.	Evangelische Grundschule Schwedt/Oder	VHG
17.	Salveytal-Grundschule Tantow	offene Form

Tabelle 9: Verlässliche Halbtagsgrundschule / offene Ganztagschule

Folgende Aufgaben werden teilweise durch den Hort abgesichert:

- das Mittagsband
- die Betreuung der individuellen Lernzeit
- die Betreuung der Hausaufgabenzeit
- die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften

Im Einzelfall wird eine Vertretung ausgefallener Stunden durch die ErzieherInnen übernommen.

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Bezug auf die Horte als Kooperationspartner von VHG erfolgt nach § 16 Abs. 2 KitaG. Damit orientieren sich die Kreiszuschüsse an den tatsächlichen Kinderzahlen in den Horten, unabhängig davon, ob die Kinder täglich oder nur an wenigen Tagen das Hortangebot nutzen.

2.6.6 Gemeinsamer Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule (GorBiKs)

In der Vergangenheit war immer wieder erkennbar, dass die Bildungskonzepte von Kindertagesbetreuung und Grundschule zu wenig aufeinander abgestimmt waren und dass zu häufig die Gestaltung des Übergangs zwischen den Bildungseinrichtungen problematisch verlief. Auch im Landkreis Uckermark gab es ein äußerst differenziertes Herangehen.

Bereits 2004 wurde diese Problematik in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern der Landkreise Barnim und Uckermark sowie dem Staatlichen Schulamt Eberswalde diskutiert und eine gemeinsame Fachtagung dazu vorbereitet und durchgeführt. Diese qualitativ sehr gute Fachtagung fand nicht die erwünschte Resonanz, so dass auch weiterhin die unterschiedlichsten Herangehensweisen an die Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule vorzufinden waren.

Da dieses Problem auch landesweit immer aktueller wurde, rief das MBS das Projekt GorBiKs ins Leben, in dessen Rahmen eine Expertenkommission das Thema sowohl aus Sicht des Elementarbereiches als auch des Primarbereiches bearbeitete.

Inhaltlich wurde durch GorBiKs darauf verwiesen, dass sich in den letzten Jahren sowohl in der Kindertagesbetreuung als auch in den Grundschule wichtige Entwicklungen vollzogen haben, die weitgehende konzeptionell-theoretische Übereinstimmungen aufweisen und zugleich auf die Stärkung der Bildungs- und Erziehungsqualität in beiden Bereichen zielen. Die gemeinsame Verantwortung von Kindertagesstätten und Grundschulen für die ersten Jahre der Bildung für die Kinder wurde betont.

Der „Gemeinsame Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule“ soll dementsprechend der pädagogischen Arbeit beider Bereiche einen verbindenden Rahmen geben. Er unterstützt die Beteiligten bei der Verständigung über einen gemeinsamen Bildungsbegriff. Anhand von sechs Qualitätsmerkmalen wird die gemeinsame Bildungsverantwortung definiert:

- Einen gelingenden Übergang gemeinsam gestalten.
- Ein gemeinsames Bild vom Kind entwickeln, das Eingang in die Konzeptionen findet.
- Eine gemeinsame Vorstellung von einer neuen Lernkultur gewinnen.
- Anschlussfähige Formen von Beobachtung, Dokumentation und Analyse praktizieren.
- Professionalität in Kita und Grundschule stärken.
- Gemeinsame Verantwortung von Eltern, Kita und Schule wahrnehmen.

Der Orientierungsrahmen erläutert die Kriterien anhand von Fachtexten und zeigt praktische Wege und Beispiele zur gemeinsamen Entwicklung².

Mit dem vorliegenden Material, das derzeit fachlich überarbeitet wird, ist eine für beide Seiten verbindliche Grundlage für eine qualitativ gute Zusammenarbeit im Interesse der Kinder entstanden, die es ermöglicht, den Anspruch, sich auf „Augenhöhe“ zu begegnen, auch umzusetzen. Insbesondere haben die beteiligten Bereiche über den zeitlichen Ablauf und zu den effektiven Organisationsstrukturen auf örtlicher Ebene gemeinsam Überlegungen anzustellen. Infolgedessen sind zwischen vielen Grundschulen und Kindertagesstätten/Horten Kooperationsverträge abgeschlossen worden, die Eckpunkte der Zusammenarbeit regeln. Das MBS unterstützt die Praxis jährlich mit der Durchführung von entsprechenden Fachveranstaltungen und informiert über die neuesten wissenschaftlichen Ergebnisse von Evaluationen der Zusammenarbeit beider Kooperationspartner.

² vgl. <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/gorbiks/orientierungsrahmen.html>, abgerufen am 08.04.2015

2.7 Inklusion als Leitgedanke des Zusammenlebens von Kindern mit verschiedenen Bedürfnissen

2.7.1 Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf

Die Kindertagesstätten stehen allen, also auch behinderten Kindern offen. Diese Einrichtungen decken allerdings keinen behinderungsspezifischen Bedarf. Sofern ein Kind in einer (Regel-)Kindertagesstätte seiner Behinderung entsprechend nicht umfassend gefördert und betreut werden kann und darüber hinaus kein Platz in einer integrativen Gruppe bzw. Integrationskindertagesstätte zur Verfügung steht, hat das (Hort-) Kind nach § 35 a SGB VIII oder § 53 SGB XII i. V .m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX Anspruch auf den Besuch einer Einrichtung, die seinem Bedarf gerecht wird (vgl. Wiesner Kommentar zu § 24 SGB VIII).

Im Landkreis Uckermark befinden sich sieben Integrationskindertagesstätten, die über eine Erlaubnis verfügen, Kinder mit einem besonderen Förderbedarf zu betreuen. Sie sind territorial im Landkreis gut verteilt und verfügen über insgesamt **131 mit dem Landkreis Uckermark vereinbarte Integrationsplätze.**

lfd. Nr.	Planungsraum	Kindertagesstätten	Ort	Integrationsplätze	Träger
1	I	Kita „Weg ins Leben“	Schwedt/Oder	11	EJF gemeinnützige AG
2	I	Kita „Regenbogen“	Schwedt/Oder	35	Kinder- und Jugendhilfe Lebenshilfe Uckermark gGmbH
3	I	Integrative Naturkita	Schwedt/Oder	25	Kinder- und Jugendhilfe Lebenshilfe Uckermark gGmbH
4	I	„Haus der kleinen Zwerge“	Angermünde	15	Volkssolidarität LV Brandenburg e.V. Kreisverband Uckermark
5	II	Integrative Kita „Friedrich Fröbel“	Prenzlau	20	DRK KV Uckermark West/Oberbarnim, WIR GmbH
6	III	„Waldhofkita“ Templin	Templin	20	Stephanus Bildung gGmbH
7	III	Integrative Kneipp Kita „Cohrs-Stift“ Lychen	Lychen	5	DRK KV Uckermark West/Oberbarnim, WIR GmbH

Tabelle 10: Integrationseinrichtungen für Kinder mit besonderem Förderbedarf (01.09.2015)

Alle genannten Einrichtungen verfügen überwiegend über die erforderlichen räumlichen, materiellen und personellen Bedingungen.

2.7.2 Inklusive Pädagogik

In der derzeitigen pädagogischen Fachdiskussion taucht der herkömmliche Integrationsbegriff immer seltener auf und wird stattdessen durch „Inklusion“ ersetzt. Auch in der Ausbildung von ErzieherInnen wird dieser Thematik in Brandenburg ein eigenständiges Lernfeld gewidmet.³

³ Breitbart, M. (2011): *Inklusion lehren und lernen*. In: TPS- Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 01-2011. Seelze: Friedrich Verlag

Inklusion wird in diesem Zusammenhang als konsequente Weiterentwicklung von Integration verstanden und steht für die Offenheit eines gesellschaftlichen Systems in Bezug auf soziale Vielfalt, die auch Menschen mit Behinderungen einschließt.

Im Unterschied zur Praxis der Integration, nach der seit über 30 Jahren Kinder mit Behinderungen in deutschen Schulen und Kindergärten gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung spielen und lernen, beinhaltet die Leitidee der Inklusion grundlegende Veränderungen im gesamten Bildungssystem.

Kindertagesstätten und Schulen sind verpflichtet, Strukturen zu schaffen, die die optimale individuelle Entwicklung eines jeden Einzelnen unterstützen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Begabung, sozialem Hintergrund; unabhängig von jeglichen Voraussetzungen. Es geht darum, den Einzelnen nicht „nur“ in eine bestehende Gemeinschaft zu integrieren, denn dies setzt voraus, dass Aussonderung von Menschen mit Behinderungen eher der Normalfall ist.

Der Inklusionsgedanke geht in seinem Anspruch noch darüber hinaus. Inklusive Pädagogik, also „einschließende“ Pädagogik heißt, allen Kindern von Anfang an gleiche Chancen zu bieten und ihnen damit das Menschenrecht auf bedingungslose Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu sichern. So ist es in der UN-Konvention von 2006 (von Deutschland ratifiziert im März 2009) über (Bildungs-)Rechte von Menschen mit Behinderungen verbindlich festgeschrieben um „strukturellen Menschenrechtsverletzungen“ entgegen zu wirken.⁴

Die praktische Umsetzung dieses kulturellen Leitgedankens ist ein Prozess und stellt auch die Kindertageseinrichtungen vor überaus große Herausforderungen. Sie setzt die kritische Reflexion des fachlichen Handelns voraus und bewirkt die Veränderung von Denkgewohnheiten und Handlungsroutinen.

Das Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg sieht vor, dass die Kindertagesstätten grundsätzlich allen, also auch behinderten Kindern offenstehen. Die Vielfalt der Kindergruppe ist als unteilbar zu betrachten und die Gemeinsamkeit aller Kinder ist der Normalfall.

In Einzelfällen rechtfertigt der besondere Bedarf an Räumlichkeiten und Ausstattung sowie das Vorhandensein von speziell ausgebildetem, erfahrenerm Fachpersonal jedoch weiterhin die Unterbringung eines Kindes in einer Integrationskindertagesstätte.

⁴ Platte, A. (2011): *Die Behindertenrechtskonvention*. In: TPS- Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 01- 2011. Seelze: Friedrich Verlag

2.8 Qualitätsentwicklung

2.8.1 Allgemeine Aussagen zum Qualitätsbegriff

Obgleich der Gedanke einer rechtlichen Normierung von Qualität den Traditionen der Kinder- und Jugendhilfe, die Subsidiarität und Trägerhoheit als maßgebliche Strukturprinzipien innehat, relativ fremd ist, wird im Zuge der aktuelleren Bildungsdiskussion (vor allem nach PISA) auch in Deutschland über verbindliche Qualitätsstandards für die Kindertagesbetreuung diskutiert.

Qualitätsforderungen an Kindertageseinrichtungen verfolgen unter anderem das Ziel, mehr Rationalität und Überprüfbarkeit pädagogischen Handelns zu gewährleisten und dienen dem Abbau von „Beliebigkeit“ auf fachlicher Ebene.

Die Definition von Qualitätsstandards in Kindertagesstätten erfordert immer das Aushandeln und die Vermittlung zwischen verschiedenen legitimen Interessen. Für Eltern bedeutet Qualität vielleicht das Gewährleisten langer und flexibler Öffnungszeiten, wohingegen der Einrichtungsträger besonders die Wirtschaftlichkeit und die Umsetzung seines weltanschaulichen Profils als Qualitätsmerkmal im Blick haben könnte. Die im Umfeld angesiedelten Unternehmen sähen ein flexibles Kindertagesbetreuungsangebot als Teil einer guten Infrastruktur, besonders wenn sie eine hohe Anzahl weiblicher Arbeitskräfte beschäftigen. Die ErzieherInnen sind an einer hohen Qualität ihres Arbeitsplatzes mit geregelten Arbeits- und Pausenzeiten, Weiterbildungsmöglichkeiten und einer guten Personalausstattung interessiert.

Diese Aspekte haben allerdings nur einen indirekten Bezug zur **pädagogischen** Qualität, welche die Interessen des Kindes in den Mittelpunkt rückt und deshalb als der wichtigste Maßstab für die Qualität einer Kindertageseinrichtung zu gelten hat. Diese Qualität ist dann gegeben, wenn die pädagogisch gestaltete Umwelt (insbesondere Raumgestaltung), die Ausbildung der Fachkräfte und die inhaltliche, konzeptionelle Ausrichtung dazu dienen, das Wohlbefinden der Kinder zu sichern und ihre Entwicklung zu fördern.

Laut KitaG (§ 3) des Landes Brandenburg ist in der Einrichtungskonzeption zu beschreiben, wie die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird. Ebenso verweist das im Jahr 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz darauf, dass im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens durch die erlaubniserteilende Behörde geprüft wird, ob in der pädagogischen Konzeption Aussagen zur Qualitätsentwicklung-, und -sicherung getroffen werden (§ 45 Abs. 3 SGB VIII).

Laut Paragraph 79a des SGB VIII hat das Jugendamt den Auftrag: „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für die Gewährung und Erbringung von Leistungen (...) weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen“.⁵

Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplans 2011, sind dementsprechend gemeinsam mit den Einrichtungsträgern Mindestqualitätsstandards für die Kindertagesbetreuung entwickelt worden.

⁵ vgl. Achstes Buch Sozialgesetzbuch § 79a

Diese nachfolgend aufgeführten Qualitätsmerkmale, sind inzwischen ergänzungsbedürftig und sollen deshalb mittelfristig überarbeitet werden. Nach wie vor können sie als grobe QM- Indikatoren dienen, die als Orientierung für die eigene fachliche Arbeit genutzt werden können.

2.8.2 Qualitätsmerkmale als Standard der Kindertagesbetreuungsangebote

2.8.2.1 Konzeption und Evaluation

Die pädagogische Konzeption beschreibt Ziele auf der Grundlage der Bildungsbereiche der Grundsätze elementarer Bildung sowie die in gesetzlichen Grundlagen festgelegten Aufgaben.

Die Konzeption der Einrichtung beschreibt schlüssig die Umsetzung der Ziele und Aufgaben.

In der Konzeption verständigt sich das Team über einheitliche Grundsätze der Planung.

Die Konzeption beschreibt nachvollziehbar, wie die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird.

Der Träger der Einrichtung sorgt mit dafür, dass die Evaluation (intern bzw. extern) der pädagogischen Arbeit und Rahmenbedingungen regelmäßig erfolgt.

2.8.2.2 Pädagogische Arbeit im Kita- Alltag

Das Team der Kita hat sich auf die regelmäßige Anwendung von Beobachtungsinstrumenten geeinigt.

Die Teammitglieder dokumentieren ihre Beobachtungen nachvollziehbar und wenden ihre Erkenntnisse über den individuellen Bildungsverlauf der einzelnen Kinder in der pädagogischen Arbeit an.

In der Kita wird die Eingewöhnung jedes Kindes nach dem Eingewöhnungsmodell von B. Andres und H.J. Laewen gewährleistet.⁶

Die Kita legt ein besonderes Augenmerk auf die Sprachentwicklung aller Kinder. Sie sichert die in § 3 KitaG beschriebenen Aufgaben.

2.8.2.3 Personalqualität

Die Arbeit mit den Kindern ist durch Fachpersonal zu sichern.

Der Träger und die Leiterin der Kindertagesstätte sorgen durch Fortbildung und Praxisberatung dafür, dass die berufliche Eignung der MitarbeiterInnen aufrechterhalten und weiterentwickelt wird. Es wird ein Nachweis zur Umsetzung geführt.

⁶ vgl. Andres, B. & Laewen, H. J. (2002). *Forscher, Künstler, Konstrukteure*. Berlin: Luchterhand

Die Leiterin einer Kindertagesstätte verfügt über entsprechende Qualifizierungsnachweise; unter Berücksichtigung der Größe der Einrichtung.

2.8.2.4 Organisations- und Ausstattungsqualität

Die Gestaltung und Ausstattung der Innenräume und Außenräume der Einrichtung ermöglicht die Umsetzung der Konzeption.

Die Bildungsbereiche sind innerhalb des Raumkonzeptes erkennbar (Bildungs- und Lernecken, Funktionsräume...).

Die Einrichtung und die Räume sind kindgerecht und funktionsgerecht gestaltet und ermöglichen die Befriedigung der Grundbedürfnisse der Kinder nach Versorgung, Begegnung, Lernen, Spielen, Rückzug, Ruhe, Bewegung sowie Aktion.

Die Kindertagesstätte ermöglicht lebendige und entwicklungsfördernde Erfahrungen. Sie bietet Möglichkeiten zum freien Experimentieren und Erkunden.

Die Kindertagesstätte erfüllt sicherheitstechnische Standards.

2.8.2.5 Kooperationsformen

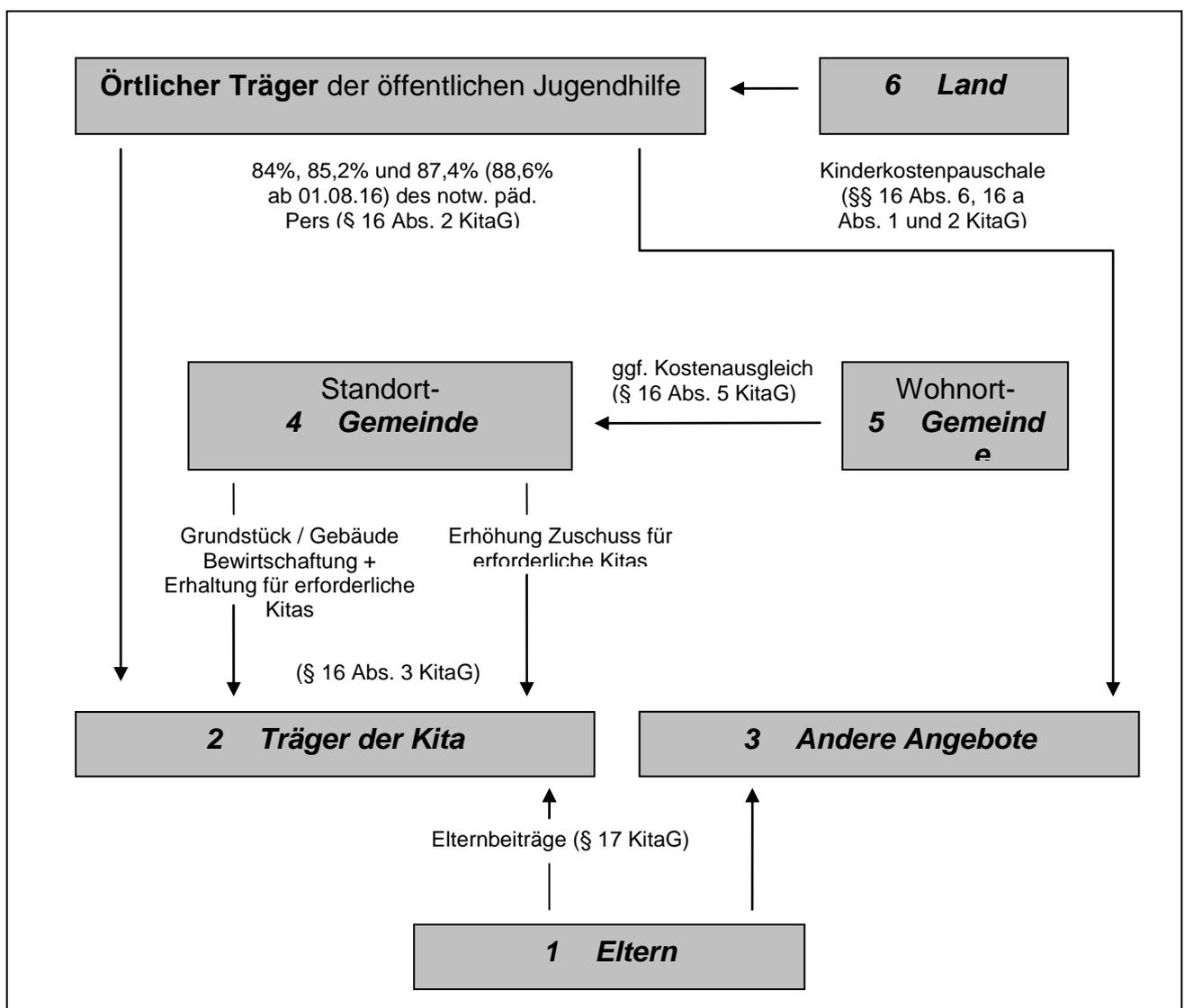
Die Kindertagesstätte erfüllt die Anforderungen des KitaG; sie kooperiert insbesondere mit:

- den Eltern,
- Kindertagespflegestellen,
- dem Träger der Einrichtung,
- der Schule,
- dem Jugendamt sowie mit Institutionen im Sozialraum.

2.9 Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Die Finanzierungsstruktur nach dem KitaG ist seit 2004 unverändert. Die Leistungsverpflichtung zur Sicherstellung von erforderlichen Kindertagesbetreuungsangeboten richtet sich nach wie vor gegen den Landkreis Uckermark, als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die in § 16 KitaG geregelte Finanzierungsstruktur der Kindertagesbetreuung bestimmt allgemein die Kostenlastenteilung und sieht hierbei für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine zentrale Rolle für die Finanzierung vor. Zur teilweisen Refinanzierung trägt das Land Brandenburg mit einem Zuschuss an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei. Darüber hinaus beteiligen sich an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung auch die Gemeinden (Betriebskostenzuschuss), die Einrichtungsträger (Eigenleistung) und die Eltern (Kostenbeiträge).



Grafik 18: Geltende Finanzierungsstruktur seit 2004

Mit dem Kindertagesstättenanpassungsgesetz vom 3. April 2014 ist eine Anpassung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach Landesrecht an dem bundesrechtlichen Anspruch vorgenommen worden. In diesem Zusammenhang erfolgt durch das Land Brandenburg im Rahmen des Konnexitätsprinzips ein

Ausgleich der Mehrbelastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge des erweiterten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach §§ 1 Abs. 2 KitaG und 24 Abs. 2 SGB VIII in der am 1. August 2013 in Kraft getretenen Fassung.

Der Landkreis Uckermark hat dem Träger einer Kindertagesstätte einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, dass zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG erforderlich ist, zu gewähren. Der Zuschuss für jedes betreute Kind beträgt 87,4 % für Krippenkinder (ab 01.08.2016 = 88,6%), 85,2 % für Kindergartenkinder und 84 % für Hortkinder. Dieser Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt.

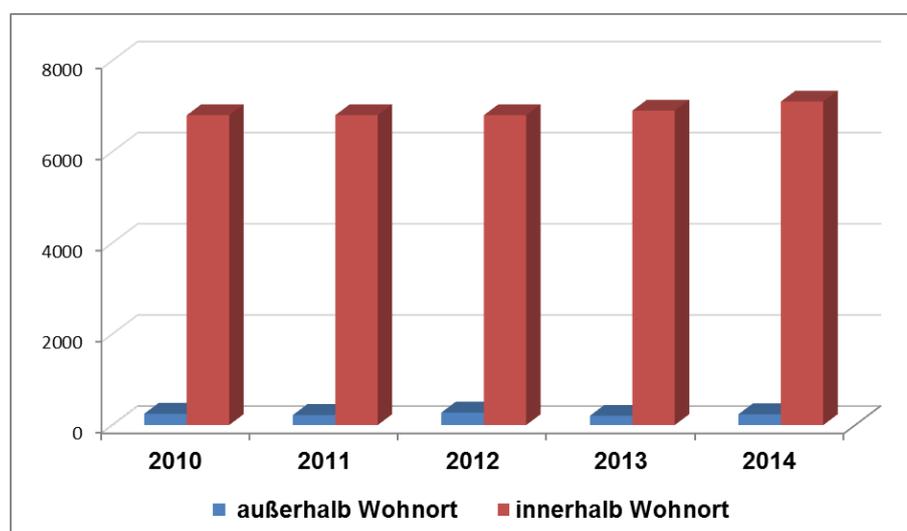
Für die Betreuung von Kindern außerhalb des Wohnorts haben die Gemeinden untereinander einen Kostenausgleich zu gewähren. Diese Verpflichtung ist an die Entscheidung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII gebunden. Somit nimmt der Landkreis Uckermark mittelbar Einfluss auf die Finanzierungsverpflichtung der Gemeinden nach dem KitaG.

Im Berichtszeitraum wurden durch den Landkreis Uckermark folgende Entscheidungen zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts getroffen.

2010 (KBP 2011)	2011	2012	2013	2014	2015 (31.07.)
249	220	257	204	237	162

Tabelle 11: Jahresübersicht Entscheidung des LK UM zu Ausübung Wunsch- und Wahlrecht

Danach kann festgestellt werden, dass jährlich ca. 3 % der Kinder außerhalb ihres Wohnortes eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen (müssen). Nachfolgende Grafik stellt die Betreuungsfälle, die außerhalb der Wohnortgemeinde betreut wurden, gegenüber den gesamten Betreuungsfällen im Landkreis Uckermark im Vergleich dar. Dabei wurde die durchschnittliche Betreuung im Jahr zu Grunde gelegt.



Grafik 19: Wunsch- und Wahlrecht - Ausübung im Verhältnis zur Gesamtbetreuungszahl

2.10 Kostenbeiträge – Elternbeiträge

Die Analyse der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark basiert auf den vorliegenden Satzungen und Beitragsordnungen.

Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung orientieren sich grundsätzlich an den realen Platzkosten. Diese werden i. d. R. durch die Träger in einem Zwei-Jahres-Rhythmus aufgrund einer Kostenbeitragsregelung neu ermittelt.

Die für den Landkreis Uckermark geltenden Mindest- und Höchstbeiträge bei einem Mindestbetreuungsanspruch mit Stand 31.08.2015 sind nachfolgend dargestellt. Es ergeben sich differenzierte Mindest- und Höchstbeiträge für die einzelnen Betreuungsbereiche (Krippe, Kita, Hort).

So variieren die Mindestbeiträge für die Betreuung von Krippenkindern zwischen 13,00 € (privater Träger) und 30,00 € (privater Träger). Die Höchstbeiträge bewegen sich zwischen 120,00 € (öffentlicher Träger) und 330,00 € (freier Träger).

Für die Betreuung von Kindergartenkindern liegen die Mindestbeiträge zwischen 10,00 € (privater Träger) und 30,00 € (freie Träger). Die Höchstbeiträge bewegen sich zwischen 87,00 € (öffentlicher Träger) und 242,00 € (freier Träger).

Für die Hortbetreuung ergibt sich bei den Mindestbeiträgen eine Spannweite von 8,00 € (privater Träger) bis 29,00 € (öffentlicher Träger). Die Höchstbeiträge liegen zwischen 26,00 € (freier Träger) und 200,00 € (öffentlicher Träger).

6 Std./Tag	Mindestbeiträge		Höchstbeiträge		Durchschnittswerte	
	min.	max.	min.	max.	Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
Landkreis UM gesamt						
KK	13,00 €	30,00 €	120,00 €	330,00 €	21,50 €	225,00 €
KG	10,00 €	29,19 €	87,00 €	242,00 €	19,60 €	164,50 €
Hort	8,00 €	29,00 €	26,00 €	200,00 €	18,50 €	113,00 €
Öffentliche Träger						
KK	15,00 €	29,19 €	120,00 €	302,38 €	22,10 €	211,19 €
KG	14,00 €	29,19 €	87,00 €	222,78 €	21,60 €	154,89 €
Hort	8,50 €	29,00 €	30,00 €	200,00 €	18,75 €	115,00 €
Freie Träger						
KK	18,00 €	26,00 €	186,00 €	330,00 €	22,00 €	258,00 €
KG	15,00 €	30,00 €	127,00 €	242,00 €	21,00 €	184,50 €
Hort	10,00 €	24,00 €	26,00 €	159,00 €	17,00 €	92,50 €
Private Träger						
KK	13,00 €	30,00 €	184,00 €	301,17 €	21,50 €	242,59 €
KG	10,00 €	25,00 €	104,00 €	222,78 €	17,50 €	163,39 €
Hort	8,00 €	15,00 €	74,00 €	190,27 €	11,50 €	132,14 €

Tabelle 12: Übersicht trägerbezogene Kostenbeiträge

Gemäß § 17 Abs. 3 KitaG ist über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Grundlage hierfür bilden die vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Grundsätze zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 KitaG.

Daher ist davon auszugehen, dass die Kosten in den unteren Einkommensbereichen relativ gleich strukturiert sind und nur eine geringe Abweichung vorliegt. Lediglich beim Höchstbeitrag kommt es zu höheren Differenzen, die vor allem auf die Größe der Einrichtung und die Auslastung zurückzuführen sind.

2.11 Übernachtungs- und Wochenendbetreuung

Nach dem KitaG des Landes Brandenburg haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Jahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Auch für Kinder in der fünften und sechsten Jahrgangsstufe besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung, wenn die Voraussetzungen nach dem KitaG erfüllt sind (bedingter Rechtsanspruch).

Der Anspruch auf Kindertagesbetreuung wird im Landkreis Uckermark entsprechend dem KitaG grundsätzlich in Kindertagesstätten erfüllt. Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird auch die Kindertagespflege als bedarfserfüllendes Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt. Der Kindertagesstättenbedarfsplan (KBP, Drucksache 120/2011) weist im Landkreis Uckermark ausreichend erforderliche Betreuungsplätze in Kindertagesstätten aus, so dass jeder bestehende Anspruch auf Kindertagesbetreuung dem Grunde nach erfüllt werden kann.

Nicht alle anspruchserfüllenden Angebote im Landkreis Uckermark tragen der familiären Situation insoweit Rechnung, als dass diese die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in jedem Fall ermöglichen. Es besteht durchaus im Einzelfall die Nachfrage nach einem ergänzenden Kindertagesbetreuungsangebot. Die bisherige Praxis zeigt, dass sich für Eltern, vor allem für Alleinerziehende, dann Betreuungsprobleme auftun, wenn diese außerhalb der Kita- Öffnungszeiten einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen bzw. müssen, jedoch die Betreuung ihrer Kinder innerhalb der Familie nicht abgesichert werden kann. Dies ist besonders der Fall bei Nacht- und Wochenendarbeit der Eltern(-teile).

Eine solche Situation erfordert einen Perspektivwechsel.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Bedarfe zwar nicht regelmäßig darstellen, jedoch einzelne Nachfragen über Möglichkeiten einer Kinderbetreuung in den Abend- und Nachtstunden bzw. an den Wochenenden das Jugendamt erreichten, erfolgte im Landkreis Uckermark eine Erweiterung des Angebotes der Kindertagesbetreuung auch auf diese sogenannten Randbetreuungszeiten.

Für dieses Leistungsangebot kamen die Kindertagesstätten in Betracht, welche im Rahmen eines Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 SGB VIII die Genehmigung erteilt bekommen haben, Kinder auch über Nacht betreuen zu dürfen (Übernachtungseinrichtung).

Gegenwärtig haben im Landkreis Uckermark zwei Kindertagesstätten eine Erlaubnis, Kinder auch nachts betreuen zu dürfen. Diese Übernachtungseinrichtungen verfügen über eine Kapazität zwischen 7 und 14 Übernachtungsplätzen; siehe Tabelle 13.

Mit dem Angebot einer sogenannten Übernachtungskindertageseinrichtung wurde die Möglichkeit geschaffen, einen sich zusätzlich darstellenden individuellen Betreuungsbedarf erfüllen zu können, sofern sich dieser außerhalb der Öffnungszeiten der vom Kind besuchten Kindertagesstätte ergibt. Somit wird hiermit durchaus eine Versorgungslücke bei der Betreuung von Kindern in Randbetreuungszeiten weitgehend geschlossen.

Träger	Kindertagesstätte	Alters- beschränkung	Plätze für Übernachtung	Planungs- raum
„Leg los- werd groß“ e.V. Lindenplatz 6 16303 Schwedt/Oder	Kita „Schnatterenten“	0 Jahre bis einschließlich Grundschulalter	14	I
IG Frauen Prenzlau e.V. Brüssower Allee 48a 17291 Prenzlau	Kita „Uckersternchen“	0 Jahre bis Schuleintritt	7	II

Tabelle 13: Kindertagesstätten mit Übernachtungsbetreuung (Stichtag 01.09.2015)

Der Bedarf an solchen Betreuungsangeboten wird mit der weiteren Flexibilisierung von Arbeitszeiten und erhöhten Erwartungen an die Verfügbarkeit von Arbeitskräften voraussichtlich weiter steigen. Gleichwohl muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass nicht jeder Betreuungsbedarf, (der sich aus Sicht von Eltern stellt), erfüllt werden kann, bzw. zukünftig erfüllt werden wird.

Die Etablierung von Übernachtungsmöglichkeiten und der Betreuung von Kindern an den Wochenendtagen wurde vorerst an zwei Standorten in der Uckermark realisiert. Die Kindertagesstättenbedarfsplanung unterteilt die Uckermark in drei Planungsräume (siehe KBP 2015, Teil II 1.1). In zwei von drei Planungsräumen sichert jeweils eine Übernachtungseinrichtung den Betreuungsbedarf ab.

2.12 Kinder und Jugendliche von Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien im Kita-Alter (© 2015 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS))

Kinder von Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien haben denselben Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung wie alle Kinder: vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der 4. Klasse. Jüngere und ältere Kinder haben dann einen Anspruch, wenn die familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Kindertagesbetreuung erfordert.

Sobald die Familie – nach ihrem Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung – in einer Kommune lebt, können die Eltern einen Betreuungsplatz beantragen. Eine gute frühe Anregung und die Integration der Flüchtlingskinder und ihrer Familien sind für deren Wohlbefinden und die weitere Eingliederung in die Gemeinschaft enorm wichtig.

Kindertagesbetreuung ist eine kommunale Aufgabe, die Kommunen werden dabei vom Land finanziell unterstützt. Die Integration von Kindern und Eltern aus Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien stellt die Einrichtungen vor besondere Herausforderungen: Sie müssen unterschiedliche Nationen, Kulturen und Sprachen, mangelnde Deutschkenntnisse von Kindern und Eltern sowie mitunter traumatisierte Kinder berücksichtigen. Für diese besonderen Anforderungen stellen manche Kommunen zusätzliche Kita-Personalmittel, Qualifizierungsangebote für die Kita-Erzieherinnen und -Erzieher sowie Mittel für die Förderung der Kita-Ausstattung bereit.

Das Land fördert ein Fortbildungs- und Beratungsangebot für die Kita-Teams vor Ort, bei dem die Einrichtungen z. B. Unterstützung in Fragen des Umgangs mit unterschiedlichen Kulturen und Sprachen, zur Gestaltung eines integrativen Settings oder zur Elternarbeit abrufen können.

Nicht in jedem Einzelfall ist – insbesondere für Flüchtlingskinder – eine klassische Kitabetreuung angebracht, denn auch eine nur zeitweise Trennung der Kinder von ihren Eltern kann problematisch sein. In solchen Fällen können gemeinsame Bildungs- und Begegnungsangebote wie Eltern-Kind-Gruppen an Kitas oder in Gemeinschaftsunterkünften geeigneter sein. Eltern-Kind-Gruppen werden ebenso wie die Betreuung in Kitas im Rahmen des Kitagesetzes vom Land unterstützt.

2.12.1 Die Betreuungssituation im Landkreis Uckermark

Durch die Konzentrierung von Asylbewerberheimen bzw. Flüchtlingsunterkünften in den vier großen Städten des Landkreises Uckermark, kommt es vorwiegend hier zur Betreuung von Kindern von Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien. Da in den meisten Fällen die Familien kein Deutsch sprechen, beginnen die Schwierigkeiten für beide Seiten bereits mit der Aufnahme von Kindern in den Einrichtungen. Durch die Bereitstellung von Sprachvermittlern und Begleitung dieser Flüchtlingsfamilien durch Menschen, die der Familie nahe stehen (Integrationshelfer, Bekannte) und zum Teil die deutsche Sprache beherrschen, gelingt es zunehmend, die Kinder in den Einrichtungen aufzunehmen und sie zu integrieren. Dies erfordert von Kita-Teams eine hohe Energieleistung, da sie einen höheren (pädagogischen) Aufwand zu leisten haben, ohne auf diese Situation besonders vorbereitet worden zu sein. Durch Fortbildungsangebote und Praxisberatung unterstützt der Landkreis Uckermark die Teams in den Einrichtungen (ErzieherInnen, LeiterInnen, Träger), um auf diese

besondere Situation vorbereitet zu sein. Eine intensive Begleitung in der Praxis ist im Einzelfall vorgesehen.

Um eine schnelle und gute Integration der Flüchtlingskinder in unsere Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen unterstützt das MBSJ diese mit Elterninformationen für die Eltern (Elternbriefe). Diese enthalten wichtige Informationen, die Eltern brauchen, um ihr Kind in seiner Entwicklung zu fördern und liebevoll zu begleiten. Sie helfen, in manchmal schwierigen Situationen den Überblick zu behalten und geben Anregungen zur Lösung von Problemen, die in jeder Familie vorkommen können. Eltern werden ermuntert, sich miteinander auszutauschen, gegenseitig zu unterstützen und Unterstützung zu suchen. Aufgegriffen werden in den Elternbriefen u. a. folgende Themen: *Gesund Aufwachsen, Frühes Lernen, Aufwachsen mit elektronischen Medien und Interkulturalität.*

Des Weiteren hat das MBSJ die Übersetzung der Elternflyer „Grenzsteine“, „Eingewöhnung“ und „Grundsätze der elementaren Bildung“ in die Sprachen Arabisch, Englisch, Türkisch, Vietnamesisch, Französisch, Russisch und Polnisch in Auftrag gegeben. Diese werden den Familien mit Migrationshintergrund an die Hand gegeben, um so auch über die Bildungsarbeit in den Einrichtungen etwas zu erfahren. Die übersetzten Flyer sind auch als pdf-Datei auf der Homepage des MBSJ zu finden.